



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

### A) Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 66 vom 29. Dezember 2016) entwickelt – unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention – die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, eine bundesrechtlich geregelte Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe, zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Hierzu werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX).

Daneben werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) u. a. durch Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen, weiterentwickelt.

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden im Rahmen eines breitangelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene die relevanten Regelungsbereiche mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderungen erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen.

Dabei verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes insbesondere folgende Ziele verwirklicht werden sollen:

- Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.
- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.

- Die hohen bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgestaltet werden.
- Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen künftig – getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse (u. a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden. Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Interessenvertretern gefährdet werden.

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion wurden durch das Bundesteilhabegesetz diverse Instrumente zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben umbenannt (zum Beispiel Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbeauftragter, Inklusionsprojekt). Für das Integrationsamt als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Schwerbehinderung und Beruf wurde im Bundesrecht allerdings die bisherige Begrifflichkeit beibehalten.

## **B) Lösung**

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele einer landesrechtlichen Regelung sieht dieses Gesetz insbesondere folgende Inhalte vor:

- Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege (sowohl ambulant als auch (teil-)stationär) sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen (Ausnahme: in teilstationären Einrichtungen) bei den Bezirken,
- Verankerung einer Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus den SGB IX und XII resultierenden Aufgaben,
- Zulassung eines Einzelleistungsvergütungssystems bei den interdisziplinären Frühförderstellen,
- Festlegung eines maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit (48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV),
- Normierung landesrechtlicher Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss,
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern,

- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie den Beratungen der Schiedsstelle im Bereich des SGB IX mitwirkt,
- Überarbeitung der Regelungen zur Schiedsstelle,
- Umbenennung des Integrationsamts in Inklusionsamt.

Erforderlich ist dafür eine Überarbeitung insbesondere des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). Da das Bundesteilhabegesetz für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen und im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten landesrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in zwei Gesetzesvorhaben unterteilt werden müssen. Neben dem Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) wird es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen daher ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben. Beide Gesetzesvorhaben bauen inhaltlich aufeinander auf. Für die im Rahmen des Beteiligungsprozesses vereinbarten Regelungsinhalte wird jeweils der rechtliche Grundstein im Bayerischen Teilhabegesetz I gelegt; die abschließende Umsetzung der Inhalte erfolgt dann im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes II. Lediglich die gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist nicht bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I verankert, da das Bundesteilhabegesetz diesbezüglich eine Errichtung erst ab dem 1. Januar 2020 vorsieht.

Schließlich wird das vorliegende (durch die Veränderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig gewordene) Gesetzesvorhaben auch zum Anlass genommen, bestehende landesrechtliche Regelungen an anderen Stellen zu vereinfachen und – wo nicht mehr erforderlich – zu streichen.

### **C) Alternativen**

Mögliche Inhalte des Bundesteilhabegesetzes und auch der landrechtlichen Umsetzungsvorschriften wurden im Rahmen eines von Oktober 2015 bis April 2017 erfolgenden Beteiligungsprozesses erörtert. Die Beteiligungsgespräche haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, eine Vielzahl von Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der vertretenen Verbände und Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung der Ergebnisse der Beteiligungsgespräche ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt.

#### D) Kosten

Die Umsetzung dieses Gesetzes hat insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürger, die Leistungserbringer sowie die Kostenträger und nur eine geringe finanzielle Mehrbelastung des Staatshaushalts zur Folge.

Die Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen bei den Bezirken führt zwar zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten von der örtlichen auf die überörtliche kommunale Ebene und damit ggf. auch zu Veränderungen im jeweiligen Personalbedarf sowie in der Höhe der notwendigen Refinanzierungsmittel, jedoch handelt es sich – auf die gesamte kommunale Familie gesehen – weder um die Übertragung neuer noch um die Ausweitung bestehender Aufgaben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Budgets für Arbeit, das bundesgesetzlich als Aliud zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingeführt und landesrechtlich nun so ausgestaltet wird, dass der im Rahmen des Budgets für Arbeit an den Arbeitgeber gezahlte Lohnkostenzuschuss die durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht übersteigt. Etwaig erforderliche Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden künftig nicht von den Bezirken, sondern von dem Integrationsamt als Ermessensleistung aus der Ausgleichsabgabe finanziert (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX-neu). Als Folge der Bündelung der Zuständigkeiten bei den Bezirken kann es sogar zu positiven Synergieeffekten den Verwaltungsaufwand betreffend kommen. Durch die mit der Bündelung verbundene Verlagerung der Zuständigkeit insbesondere für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die Bezirke muss die örtliche Ebene nicht mehr länger für eine im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zum Teil nur kleine Zahl leistungsberechtigter Personen eigene Ressourcen vorhalten.

Die Normierung landesrechtlicher Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss, hat unmittelbar keinen Verwaltungsmehraufwand zur Folge. Die nun gesetzlich institutionalisierte Arbeitsgruppe arbeitet bereits aktuell an der Anpassung der bestehenden Bedarfsermittlungsinstrumente in Bayern; die Mitglieder der Arbeitsgruppe erledigen diese Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

Die Errichtung einer zusätzlichen Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX führt zu keinem nennenswerten Verwaltungsmehraufwand; zusätzliches Personal ist insoweit nicht erforderlich. Durch die Errichtung einer zusätzlichen Schiedsstelle werden keine zusätzlichen Schiedsverfahren generiert; vielmehr werden diejenigen Schiedsverfahren, die sich auf Einrichtungen der Behindertenhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, künftig von der Schiedsstelle für den Bereich des SGB XII auf die neu errichtete Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX verlagert.

Um die gesetzlich neu geregelte Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie an den Verfahren der Schiedsstelle durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, ist eine personelle Verstärkung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. sachgerecht und aus Sicht der Staatsregierung auch dringend angezeigt. Nur bei einer qualifizierten und quantitativ ausreichenden Besetzung der Geschäftsstelle der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. ist die Umsetzung des Prinzips „Nicht ohne uns über uns“ möglich und nur durch eine Stärkung des Dachverbands der Selbsthilfevereinigungen kann eine zielgerichtete Bündelung der Interessen der Menschen mit Behinderungen erfolgen und ein innerverbandlicher Informationsaustausch sichergestellt werden. Insofern ergibt sich ein Personalmehraufwand in Höhe von einer Vollzeit-Personalstelle für eine Person mit einem juristischen bzw. betriebswirtschaftlichen Hintergrund (rd. 70.000 Euro jährlich) sowie einer Teilzeit-Personalstelle im Bürobereich (rd. 30.000 Euro jährlich). Da eine Finanzierung dieser zusätzlichen Personalausstattung mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht aus Verbandsmitteln sichergestellt werden kann, sind die Kosten aus Landesmitteln zu übernehmen. Die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. wird bereits aktuell größtenteils aus Landesmitteln finanziert. Der Mehrbedarf wird für den Nachtragshaushalt 2018 nachgemeldet und ist den Verhandlungen für den Nachtragshaushalt 2018 vorbehalten.

Für die Umbenennung des Integrationsamts beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Inklusionsamt müssen verschiedene Änderungen/Anpassungen (wie Anpassung von Software, Formularen und Briefköpfen, Internetseiten) vorgenommen werden. Diese werden schätzungsweise Sach- und Personalkosten in Höhe von einmalig etwa 15.000 Euro für den Landeshaushalt 2018 zur Folge haben. Diese Kosten können aus dem laufenden Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie mit den vorhandenen Ressourcen des Zentrums Bayern Familie und Soziales bestritten werden.



## Geszentwurf

### Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zum Jahr 2018

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch [Drs. 17/15589 und 17/17532] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Teil 7a wird wie folgt gefasst:

„Teil 7a  
Vorschriften für den Bereich  
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch  
– Rehabilitation und Teilhabe  
von Menschen mit Behinderungen –

#### Art. 66a Inklusionsamt

Die Aufgaben des Integrationsamts nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nimmt das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales wahr.

#### Art. 66b Abweichendes Landesrecht

(1) Abweichend von § 46 Abs. 5 Satz 1 SGB IX können die beteiligten Rehabilitationsträger und Verbände der Leistungserbringer bei Entgelten für Komplexleistungen in interdisziplinären Frühförderstellen Einzelleistungsvergütungen vereinbaren.

(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 48 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

(3) Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

#### Art. 66c

#### Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Interessenvertretung nach § 131 SGB IX ist die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH).“

3. Die Art. 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

#### „Art. 80 Träger der Sozialhilfe

(1) <sup>1</sup>Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsicht obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

(2) Die Aufgaben des SGB XII werden im eigenen Wirkungskreis ausgeführt.

(3) Über Widersprüche nach § 83 des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Regierungen.

#### Art. 81 Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII und Erstattungsverfahren Barbetrag

(1) <sup>1</sup>Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist vorbehaltlich des Art. 82 der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. <sup>3</sup>Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 80 Abs. 2 werden Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit es sich um die Erbringung von Geldleistungen handelt, als Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. <sup>2</sup>Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium. <sup>3</sup>§ 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Die zuständigen Träger der Sozialhilfe

1. prüfen, dass die vom Bund zu erstattenden Ausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,

2. belegen dies rechtzeitig für das jeweilige Quartal dem Zentrum Bayern Familie und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben, insbesondere der in § 46a Abs. 4 SGB XII genannten Ausgaben und Einnahmen, und bestätigen, dass die Geldleistungen rechtmäßig erbracht und vollständig erfasst wurden,
3. erbringen gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales im Folgejahr einen Jahresnachweis gemäß § 46a Abs. 5 SGB XII.
- (4) <sup>1</sup>Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales rechtzeitig für den jeweiligen Meldezeitraum nach § 136 Abs. 2 SGB XII die Zahl der gemäß § 136 SGB XII meldefähigen Personen nach. <sup>2</sup>Dabei bestätigen sie, dass die Angaben richtig und vollständig sind.“
4. Art. 81a wird aufgehoben.
5. Art. 82 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 82  
Sachliche Zuständigkeit  
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für
1. die Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII,
  2. die Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
  3. die Leistungen nach § 72 SGB XII,
  4. die übrigen Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII, sofern sie
    - a) in stationären oder teilstationären Einrichtungen oder
    - b) zugleich mit laufenden Leistungen des Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII bezogen werden, und
  5. die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern
    - a) sie zugleich mit laufenden oder stationären Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 und
    - b) die laufenden Leistungen nach den Nrn. 1 bis 4 nicht ausschließlich in teilstationären Einrichtungen bezogen werden.“
6. Art. 83 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und örtlicher Träger, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt für die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zu den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe entsprechend.“
- c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Satz 1 ist auf deren Antrag aufzuheben.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Rechtsverordnung die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei folgenden Aufgaben zur Durchführung und Entscheidung heranziehen:
1. Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII,
  2. Leistungen in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der Leistungen in Pflegeabteilungen von Altenheimen,
  3. Leistungen in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen in Tag- und Nachtkliniken,
  4. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
  5. Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation; ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
  6. Leistungen nach § 71 SGB XII,
  7. Leistungen, die nach Art. 82 zugleich mit den vorstehend genannten Leistungen bezogen werden; ausgenommen sind Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII.
- <sup>2</sup>§ 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der herangezogene örtliche Träger der Sozialhilfe hat auch den Kostenbeitrag, den Aufwendersatz, den Kostenersatz und den Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beiträge einzuziehen sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenerstattungsansprüche Dritter zu befriedigen. <sup>4</sup>Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.“
- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 2 und 3 können die heranziehenden Träger der Sozialhilfe Richtlinien erlassen und, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern, Einzelweisungen erteilen.“



## 7. Die Art. 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

## „Art. 84

## Kooperation

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) <sup>1</sup>Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 83 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 83 Abs. 2 durchführt, sowie für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

(3) Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab.

(4) Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

## Art. 85

## Einrichtungen und Dienste

(1) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, § 124 Abs. 1 SGB IX und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen

1. für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern der Sozialhilfe,
2. im Übrigen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

<sup>2</sup>Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend.

(2) Bevor Einrichtungen geschaffen werden, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen und in denen Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden sollen, ist dem jeweiligen Bezirk rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.“

## 8. Art. 86 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Art. 83 Abs. 2 und 3 hat der heranziehende Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. <sup>2</sup>Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.“

## b) Abs. 3 wird aufgehoben.

## 9. Art. 87 wird aufgehoben.

## 10. Der bisherige Art. 88 wird Art. 87 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „in Bayern“ die Wörter „und die LAGH“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

## 11. Der bisherige Art. 89 wird aufgehoben.

## 12. Die bisherigen Art. 90 und 91 werden die Art. 88 und 89.

## 13. Der bisherige Art. 92 wird aufgehoben.

## 14. Die bisherigen Art. 93 und 94 werden die Art. 90 und 91.

## § 2

## Änderung des Gesetzes

## zur Ausführung der Sozialgesetze zum Jahr 2019

Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1 bis 3 werden aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 1.
3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 2 und das Komma wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
4. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

## § 3

## Änderung der Verordnung

## zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch [Drs. 17/17532] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V“ durch die Wörter „§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V“ ersetzt und werden vor der Angabe „SGB XI“ die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch –“ eingefügt.
3. Die §§ 35 bis 40f werden durch die folgenden §§ 35 bis 40a ersetzt:

## „§ 35

## Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII

(1) <sup>1</sup>Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII.

<sup>2</sup>Dort wird eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beteiligten Organisationen bedarf. <sup>2</sup>Beteiligt sind die Mitgliedsverbände der Gruppen nach § 36 Abs. 1.

### § 36

#### Bestellung der Mitglieder

(1) Es werden bestellt:

1. ein vorsitzendes Mitglied und
2. weitere Mitglieder, von denen vorgeschlagen werden
  - a) je zwei vom Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag – Gruppe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –,
  - b) drei von der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger; hierzu gehören die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und
  - c) je eines
    - aa) von der Gruppe der kommunalen Einrichtungsträger; hierzu gehören der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag und
    - bb) vom Verband privater Kinderheime (VPK), Landesverband Bayern des VPK-Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V., als Vertreter der Gruppe der privat-gewerblichen Einrichtungsträger.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle bestellt

1. das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter auf gemeinsamen Vorschlag aller beteiligter Organisationen; die vorgeschlagenen Personen dürfen keiner beteiligten Organisation angehören,
2. die weiteren Mitglieder sowie mindestens einen Stellvertreter und bis zu zwei weitere Stellvertreter je Mitglied auf jeweiligen Vorschlag der in Abs. 1 genannten Gruppen; im Rahmen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erfolgen Vorschlag und Bestellung als erstes, zweites und drittes Mitglied.

<sup>2</sup>Zu jedem Vorschlag muss der Geschäftsstelle eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Wenn zwei Monate vor Beginn einer Amtsperiode kein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 vorliegt, bestimmt die Regierung von Niederbayern das vorsitzende

Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen durch Losentscheid. <sup>2</sup>Wenn zum selben Zeitpunkt für ein weiteres Mitglied oder dessen Stellvertreter kein Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vorliegt, keine Personen für das Losverfahren nach Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 benannt wurden oder die Reihenfolge nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 nicht bestimmt wurde, entscheidet insoweit auf Antrag einer beteiligten Organisation die Regierung von Niederbayern.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen über die erfolgten Bestellungen und jede Änderung der Besetzung.

### § 37

#### Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Nachfolger für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode zu bestellen. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gilt für die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter entsprechend.

### § 38

#### Abberufung und Amtsniederlegung

(1) <sup>1</sup>Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Organisationen hat die Regierung von Niederbayern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abzurufen. <sup>2</sup>Beantragt nur eine der beteiligten Organisationen die Abberufung und kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern die Abberufung aus wichtigem Grund vornehmen.

(2) Die in § 36 Abs. 1 genannten Gruppen können die jeweils von ihnen bestellten weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle abberufen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4) Die Abberufung nach Abs. 2 und die Amtsniederlegung nach Abs. 3 haben keine Auswirkung auf laufende Verfahren.

### § 39

#### Amtsführung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder und deren Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) <sup>1</sup>Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle gelten die §§ 41 bis 45 Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 41 Nr. 7 und 8 der Zivilprozessordnung entsprechend. <sup>2</sup>Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen bei den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern nicht zum Ausschluss oder zur Ablehnung.

#### § 40 Besetzung

(1) Die Schiedsstelle ist besetzt mit den Mitgliedern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchst. a und b sowie dem Mitglied

1. nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa in Angelegenheiten eines kommunalen Einrichtungsträgers,
2. nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb im Übrigen.

(2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten eines Einrichtungsträgers aus der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass jedenfalls ein Sitz nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Person besetzt ist, die dem Verband entstammt, dem der Einrichtungsträger angehört. <sup>2</sup>Hierzu werden zunächst die Stellvertreter des ersten Mitglieds nach ihrer Reihenfolge, dann diejenigen der weiteren Mitglieder herangezogen. <sup>3</sup>Ersetzt wird das Mitglied, dessen Stellvertreter herangezogen wird.

#### § 40a Antrag

<sup>1</sup>In dem Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens sind die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer beteiligten Organisation anzugeben. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten.“

4. Der bisherige § 40g wird § 40b.
5. Der bisherige § 40h wird § 40c und wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen

und von der Seite der Kostenträger (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) sowie von der Seite der Einrichtungsträger (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c) je mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter und das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind.“

- b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 40l)“ gestrichen.
6. Der bisherige § 40i wird § 40d und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen §§ 40k bis 40m werden durch die folgenden §§ 40e und 40f ersetzt:

#### „§ 40e Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Nur das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter. <sup>2</sup>Als Entschädigung für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine Fallpauschale von 200 € gewährt. <sup>3</sup>Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise auf 50 €.

(2) Zeugen sowie Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(3) Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

#### § 40f Kosten

(1) <sup>1</sup>Für jedes Schiedsverfahren wird zur Deckung der Kosten, bestehend aus anteiligen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle einschließlich der Entschädigung nach § 40e sowie der Auslagen, eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit und des Zeit- und Verwaltungsaufwands festgesetzt; sie beträgt zwischen 400 € und 7 700 €. <sup>3</sup>Daneben werden Auslagen im Sinn von Art. 10 des Kostengesetzes (KG) festgesetzt. <sup>4</sup>Die Art. 11 bis 15 und 19 KG sind anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obiegen und Unterliegen sind sie verhältnismäßig zu teilen. <sup>2</sup>Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise, ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden.“

8. Teil 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Dem § 41 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1  
Erstattung der Fahrgeldausfälle“.

c) § 41 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 150 Abs. 3 und 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 233 Abs. 4 und 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 231 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 148 Abs. 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ 231 Abs. 4 SGB IX“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2  
Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe

§ 41a  
Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

<sup>1</sup>Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. <sup>2</sup>Für sie gelten die §§ 35 bis 40f entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt Abweichendes geregelt ist.

§ 41b  
Bestellung der Mitglieder

(1) Es werden bestellt:

1. ein vorsitzendes Mitglied und
2. weitere Mitglieder, von denen vorgeschlagen werden
  - a) vier von dem Bayerischen Bezirketag – Gruppe der Träger der Eingliederungshilfe –,
  - b) sieben von der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer; hierzu gehören die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern,
  - c) eines von der Gruppe der kommunalen Leistungserbringer; hierzu gehören die kommunalen Spitzenverbände in Bayern und
  - d) zwei von der Gruppe der privatgewerblichen Leistungserbringer; hierzu gehören der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Bayern, und der Ver-

band Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe Bayern.

(2) § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 Alternative 3 findet keine Anwendung.

§ 41c  
Besetzung

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle ist besetzt mit

1. den Mitgliedern nach § 41b Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a,
2. einem Mitglied nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d,
3. zwei Mitgliedern nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und
4. einem weiteren Mitglied
  - a) nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c in Angelegenheiten eines kommunalen Leistungserbringers,
  - b) nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b oder Buchst. d im Übrigen.

<sup>2</sup>Der Sitz nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ist besetzt mit einem Mitglied, das

1. dem Mitgliedsverband entstammt, dem der vom Schiedsverfahren betroffene Leistungserbringer angehört, sofern der Verband noch nicht in der Schiedsstelle vertreten ist,
2. im Übrigen einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer entstammt, der noch nicht in der Schiedsstelle vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer ordnet die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder den Sitzen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 2 zu und unterrichtet darüber die Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Wenn zwei Monate vor Beginn einer Amtsperiode keine Zuordnung erfolgt ist, entscheidet auf Antrag einer beteiligten Organisation die Regierung von Niederbayern auf Grundlage der Zahl der betreuten Personen der Mitgliedsverbände, denen die Mitglieder entstammen. <sup>3</sup>Eine Änderung der Zuordnung während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Regierung von Niederbayern. <sup>5</sup>Für die Gruppe der privat-gewerblichen Leistungserbringer gelten für den Sitz nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 41d  
Abweichende Bestimmungen

(1) Abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 sind die beteiligten Organisationen die Mit-

gliedsverbände der in § 41b Abs. 1 genannten Gruppen und die LAGH.

(2) Abweichend von § 37 beträgt die Amtsperiode drei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Es wird abweichend von § 40e Abs. 1 eine Fallpauschale von 300 € gewährt, die sich auf 100 € bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise ermäßigt. <sup>2</sup>Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, wird eine zusätzliche Fallpauschale von 100 € gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die Mindestgebühr nach § 40f Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich auf 200 €, wenn im Zeitpunkt der Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet war. <sup>2</sup>Abweichend von § 40f Abs. 2 Satz 1 wird die Entschädigung nach § 40e Abs. 2 von der Partei getragen, die die Hinzuziehung beantragt hat.

#### § 41e

##### Beteiligung der Menschen mit Behinderungen

(1) Die LAGH vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Sie benennt dafür einen Hauptvertreter und bis zu drei weitere Vertreter (Interessenvertreter). <sup>2</sup>§ 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sie werden auf unbestimmte Zeit bestellt. <sup>4</sup>Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 38 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Hauptvertreter ist entsprechend § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 zu laden. <sup>2</sup>Die Schiedsstelle ist nur beschlussfähig, wenn auch die Ladung nach Satz 1 ordnungsgemäß erfolgt ist. <sup>3</sup>Die weiteren Interessenvertreter haben im Einzelfall ebenfalls das Recht zur Teilnahme an Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung. <sup>4</sup>Sie teilen ihre Teilnahme unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins der Geschäftsstelle mit, die die beteiligten Organisationen unterrichtet. <sup>5</sup>Alle Interessenvertreter dürfen sich bei Bedarf von Assistentenkräften begleiten lassen. <sup>6</sup>§ 40b Abs. 2 Satz 3 gilt für die Interessenvertreter entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Den Interessenvertretern kommt im Schiedsverfahren eine beratende Funktion zu. <sup>2</sup>Die Namen der am Schiedsverfahren teilnehmenden Interessenvertreter sowie der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Sie haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber den der Geschäftsstelle benannten und den

anderen beteiligten Organisationen mitgeteilten Vertretern der Mitgliedsverbände der LAGH, sofern sie sich ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle. <sup>4</sup>Auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Mitgliedsverbände sowie dem Geheimhaltungsinteresse der Parteien und den an dem Schiedsverfahren beteiligten anderen Organisationen ist zu achten.“

9. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Kostengesetzes“ durch die Angabe „KG“ ersetzt.

10. In § 98 Abs. 1 wird die Angabe „§ 28 SGB XII“ durch die Wörter „§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.

11. Teil 9 Abschnitt 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 2 Instrument zur Bedarfsermittlung

#### § 99 Arbeitsgruppe

(1) <sup>1</sup>Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 142 SGB XII wird eine Arbeitsgruppe gebildet. <sup>2</sup>In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt

1. das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirksrat,
2. je eines von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Trägern,
3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die freigemeinnützigen, die privat-gewerblichen und kommunalen Leistungserbringer,
4. zwei von den Regierungen,
5. eines von der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern,
6. fünf von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen in Bayern.

<sup>3</sup>Es wird entsprechend Satz 2 jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. <sup>5</sup>Die Mitglieder und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen bilden und in diese Vertreter weiterer Organisationen als Mitglieder berufen. <sup>2</sup>Weitere Organisationen sollen beteiligt werden, wenn ihr Mitwirken auf Grund ihrer besonderen Sachkunde erforderlich ist.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 99a Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. <sup>2</sup>Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen. <sup>3</sup>Dabei hat die Arbeitsgruppe sich im Entwicklungsprozess an folgenden Kriterien zu orientieren:

1. Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
7. Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen. <sup>2</sup>Dies umfasst:

1. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Landesbehindertenrat jährlich über ihre Arbeit.
2. Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.

### Abschnitt 3 Schiedsstelle in der Sozialhilfe

#### § 100 Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

<sup>1</sup>Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. <sup>2</sup>Für sie gelten die §§ 35 bis 40f, 41b bis 41d mit folgenden Maßgaben entsprechend.

1. Die LAGH ist abweichend von § 41d Abs. 1 keine beteiligte Organisation.
2. Es treten an die Stelle
  - a) der Träger der Eingliederungshilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
  - b) der Leistungserbringer die Träger der Einrichtungen.

#### § 101 Übergangsregelung

Verfahren, die am [Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] anhängig sind, werden nach den bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Vorschriften in der jeweiligen Besetzung fortgeführt.“

12. In § 112 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Kostengesetzes“ durch die Angabe „KG“ ersetzt.

### § 4 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (ArbGOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 32-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 53a Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ArbGOrgG“ die Wörter „Bayerisches Arbeitsgerichte-Organisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Art. 1 bis 3 werden durch folgenden Art. 1 ersetzt:

#### „Art. 1 Organisation der Gerichte

Die Namen und Sitze der Gerichte für Arbeitssachen sowie ihre Gerichtsbezirke sind in Bayern nach der **Anlage** bestimmt.“

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

4. Es wird die Anlage in der aus dem **Anhang** zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung angefügt.

**§ 5**  
**Änderung des Bayerischen**  
**Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes**

Die Überschrift des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG)“.

**§ 6**  
**Änderung des**  
**Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderung – gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen – und Menschen mit Sprachbehinderung“ ersetzt.
3. In Art. 15 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1468)“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ ersetzt.
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ die Angabe „(VwGO)“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „– BayStrWG – (BayRS 91-1-I), Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖP-NVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W)“ durch die Wörter „(BayStrWG), Art. 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686)“ durch die Angabe „VwGO“ ersetzt.

5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Nrn. 1 bis 3.
6. Art. 20 wird aufgehoben.

**§ 7**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung**  
**des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern**

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 53a Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AGSGG“ die Wörter „Bayerisches Sozialgerichtsausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird gestrichen.
3. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Sozialgerichte“.
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Landessozialgericht“.
7. Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben.
8. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird gestrichen.
9. Der bisherige Art. 6 wird aufgehoben.
10. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird gestrichen.
11. Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben.
12. Der bisherige Art. 8 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Verordnungsermächtigung“.
  - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
13. Der bisherige Art. 9 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Inkrafttreten“.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. März 2018 und § 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Art. 32 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – (2. VerwModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) tritt mit Ablauf des [Tag vor dem Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1] außer Kraft.

**Anhang zu § 4 Nr. 4:****Anlage**  
(zu Art. 1)

## Organisation der Gerichte für Arbeitsachen sowie ihre Gerichtsbezirke

Landesarbeitsgericht	Arbeitsgericht	Kammern des in der zweiten Spalte genannten Arbeitsgerichts bestehen in	Zuständig für die Amtsgerichtsbezirke
München	Augsburg	Augsburg	Aichach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Nördlingen
		Neu-Ulm	Günzburg, Neu-Ulm
	Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen, Sonthofen
	München	München	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Starnberg, Wolfratshausen
		Ingolstadt	Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm
		Weilheim i. OB	Garmisch-Partenkirchen, Weilheim i. OB
	Passau	Passau	Eggenfelden, Freyung, Passau
		Deggendorf	Deggendorf, Viechtach
	Regensburg	Regensburg	Kelheim, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Straubing
		Landshut	Landau a. d. Isar, Landshut
	Rosenheim	Rosenheim	Altötting, Mühldorf a. Inn, Rosenheim
		Traunstein	Laufen, Traunstein
Nürnberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg, Forchheim
		Coburg	Coburg, Kronach, Lichtenfels
	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth, Kulmbach
		Hof	Hof, Wunsiedel
	Nürnberg	Nürnberg	Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Schwabach, Weißenburg i. Bay.
	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.
		Schwandorf	Amberg, Cham, Schwandorf
	Würzburg	Würzburg	Gemünden a. Main, Kitzingen, Würzburg
		Aschaffenburg	Aschaffenburg, Obernburg a. Main
		Schweinfurt	Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt, Schweinfurt



## A. Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 weiterzuentwickeln. Der Wandel in der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soll gesetzlich nachvollzogen und weiter vorangetrieben sowie der demografisch bedingte Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe gebremst werden.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende zentrale Inhalte vor:

- Behinderungsbegriff: Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- Personenzentrierung: Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung: Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kostentragung: Bund) zugeordnet, die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.
- Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch
  - erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten: Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d. h. Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung und Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz),
  - Öffnung des Marktes durch Zulassung anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für behinderte Menschen.
- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z. B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).

- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) und im Sozialhilferecht (SGB XII).
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (z. B. Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – sog. Poolen).

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht zum einen zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich, zum anderen eröffnet es auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Da das Bundesteilhabegesetz für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen und im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten landesrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in zwei Gesetzesvorhaben unterteilt werden müssen. Neben dem Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) wird es zur Umsetzung der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen daher ein Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) geben. Beide Gesetzesvorhaben bauen inhaltlich aufeinander auf. Für die im Rahmen des Beteiligungsprozesses vereinbarten Regelungsinhalte wird jeweils der rechtliche Grundstein im Bayerischen Teilhabegesetz I gelegt; die abschließende Umsetzung der Inhalte erfolgt dann im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes II. Lediglich die gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist nicht bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I verankert, da das Bundesteilhabegesetz diesbezüglich eine Einrichtung erst ab dem 01.01.2020 vorsieht.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie der durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehenen gestaffelten Inkrafttretenszeitpunkte sieht dieses Gesetz insbesondere folgende Inhalte vor:

### – **Festlegung der Zuständigkeiten:**

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im SGB IX verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 im SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Von der bisherigen landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe wird die Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr erfasst sein.

Das Bayerische Teilhabegesetz I sieht für die Leistungen der Eingliederungshilfe keine Änderungen an der bisherigen interkommunalen Aufgabenverteilung vor: Auch künftig sind die Bezirke für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Infolge der Einführung des neuen (nun auch teilhaborientierten) Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen neuen Begutachtungsinstruments durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), der Übertragung dieser Regelungen auch auf den Bereich der Hilfe zur Pflege durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) sowie der durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2020 bevorstehenden Auflösung der wohnformbezogenen Leistungserbringung werden sowohl die Abgrenzung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe als auch die Abgrenzung von stationären und ambulanten Leistungen aufwändiger bzw. unmöglich. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und der Ausweitung von Zuständigkeitsstreitigkeiten wird die bisherige differenzierte Zuordnung der Zuständigkeit für Leistungen der Hilfe zur Pflege ((teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege: überörtliche Träger der Sozialhilfe (Bezirke); ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege: örtliche Träger der Sozialhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte)) aufgegeben. Zukünftig wird die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I komplett auf die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe übertragen.

Um weitere Schnittstellen zu vermeiden, folgt die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen (Drittes und Viertes Kapitel SGB XII), die bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege gewährt werden, grundsätzlich der Zuständigkeit für diese speziellen Leistungsarten. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt jedoch vor allem für die Fälle, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege in teilstationären Einrichtungen (z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Förderstätte oder in einer Tagesstätte) erbracht werden: Hier bleibt die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen wie bisher bei den Landkreisen/kreisfreien Städten als örtlichen Sozialhilfeträgern, da es hier keine problematischen leistungsrechtlichen Schnittstellen gibt.

Diese weitgehende Alleinzuständigkeit der Bezirke greift die Forderung der Menschen mit Behinderungen nach Leistungen aus einer Hand und einem behördlichen Ansprechpartner auf und löst unter anderem die heute bestehenden erheblichen Zuständigkeitsprobleme für Leistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Das Bundesteilhabegesetz schreibt zudem vor, dass die Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe würde es der örtlichen Ebene an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden für Menschen mit Behinderungen fehlen. Gleiches gilt angesichts der Alleinzuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Hilfe zur Pflege für den Pflegebereich. Um klarzustellen, dass auch die örtliche Ebene bei der sozialraumorientierten Planung in den Bereichen der Behindertenhilfe und Pflege in der Pflicht ist bzw. auch weiterhin ein Recht zum Tätigwerden hat, wird diesbezüglich eine gegenseitige Kooperationspflicht zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene im Bayerischen Teilhabegesetz I normiert. Die Träger der Sozialhilfe haben für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich untereinander Kooperationsvereinbarungen über ihre Zusammenarbeit abzuschließen.

– **Vergütung bei den interdisziplinären Frühförderstellen:**

Die Vergütung von Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen der Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern. Die Entgelte für diese sog. Komplexleistungen, die sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Leistungen umfassen, werden dabei auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder, aufgeteilt. Die Pauschalierung der Entgelte ist bisher optional zulässig.

Nunmehr gibt das Bundesteilhabegesetz eine pauschalierte Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistungen verbindlich vor. Es ist allerdings erlaubt, per landesrechtlicher Regelung auch Einzelleistungsvergütungen vorzusehen.

Auf Wunsch aller im Bereich der Frühförderung relevanten Akteure wird die Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems („Einzelleistungsvergütungssystem“ bei den interdisziplinären Frühförderstellen, „pauschale Abrechnung“ bei den Sozialpädiatrischen Zentren) landesrechtlich ermöglicht.

– **Maximaler Zahlbetrag beim Budget für Arbeit:**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben das sog. Budget für Arbeit eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben und von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten bekommen. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Be-

schäftigten und die Aufwendungen für die ggf. ergänzend erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem im Bundesteilhabegesetz vorgegebenen Prozentsatz der Bezugsgröße (d. h. den 40 Prozent) nach oben abgewichen werden.

Um das Budget für Arbeit als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu implementieren, wird es landesrechtlich so ausgestaltet, dass die den Trägern der Eingliederungshilfe für den Lohnkostenzuschuss entstehenden Kosten den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen entsprechen. Da die durchschnittlichen Kosten eines Werkstattplatzes rund 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen, wird mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I auch der Prozentsatz der Bezugsgröße auf 48 Prozent festgelegt.

– **Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung:**

Bisher existierten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene keine gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung der Bedarfe für Menschen mit Behinderungen. Normiert war lediglich, dass bei der Erstellung des Gesamtplans, der die Grundlage der Leistungsgewährung bildet, die Träger der Sozialhilfe mit dem Menschen mit Behinderungen und u. a. dem Arzt oder Jugendamt zusammenarbeiten.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird das Gesamtplanverfahren neu und insbesondere wesentlich detaillierter normiert. Zukünftig wird abstrakt festgelegt, wie der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten für Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermitteln ist. Demnach muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument muss daher so konzipiert sein, dass es die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen erfasst:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Durch Rechtsverordnung haben die Länder die Möglichkeit, Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Das Bayerische Teilhabegesetz I normiert Vorgaben zum Verfahren, mit welchem das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet werden soll; festgelegt werden insbesondere die Errichtung und die Besetzung einer Arbeitsgruppe, die die Entwicklung des Instruments zur Aufgabe hat. Zusätzlich werden abstrakte Kriterien (z. B. Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments auch auf Kinder und Jugendliche) aufgestellt, an denen sich das künftige Instrument zur Bedarfsermittlung zu orientieren hat. Mit diesen Vorgaben soll zukünftig ein transparentes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung sichergestellt werden.

– **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen:**

Im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe ist infolge des Bundesteilhabegesetzes zukünftig ein ausdrückliches Prüfrecht auf Seiten der Kostenträger vorgesehen: Geprüft werden darf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungserbringer bestehen. Durch Landesrecht darf von der Einschränkung, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Prüfung vorliegen müssen, abgewichen werden.

Zum Wohle der Menschen mit Behinderungen wird im Bayerischen Teilhabegesetz I normiert, dass Qualitätsprüfungen, durch die eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Menschen mit Behinderungen aufgedeckt werden können, auch anlasslos möglich sein müssen. Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die primär das Verhältnis Leistungserbringer und Kostenträger betreffen, bleibt es hingegen bei den im Bundesteilhabegesetz vorgegebenen anlassbezogenen Prüfungen.

– **Besetzung der Schiedsstelle/Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen:**

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht entsteht für den Bereich der Eingliederungshilfe ein neues Vertragsrecht für die zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen. Zur Konfliktlösung ist auch für diesen Rechtsbereich eine Schiedsstelle einzurichten und Näheres durch landesrechtliche Rechtsverordnung festzulegen. Neu geregelt durch das Bundesteilhabegesetz wird zudem, dass im Bereich der Eingliederungshilfe zukünftig auch die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Schiedsverfahren bestimmt werden kann.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind infolge der mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I erfolgenden Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und grundsätzlich der diese ergänzenden existenzsichernden sowie anderen Leistungen nach dem SGB XII bei den Bezirken

nur noch marginal vom Vertragsrecht des Sozialhilferechts betroffen. Sie werden daher auf eigenen Wunsch künftig nicht mehr in das Schiedsverfahren nach dem SGB XII einbezogen.

Vergleichbar zu den bisherigen Bestimmungen zur Schiedsstelle für den Bereich des Sozialhilferechts werden durch das Bayerische Teilhabegesetz I – verbunden mit einer Bündelung und Straffung der Regelungen zur Schiedsstelle in der Jugendhilfe und Sozialhilfe in der AVSG – nun auch die Besetzung und das Verfahren der Schiedsstelle für das SGB IX normiert. Bei der Besetzung der Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe wird künftig – ohne die Zahl der Sitze der Schiedsstelle auszuweiten – die Trägervielfalt und auch die verbandliche Bedeutung im Hinblick auf die Zahl der betreuten Personen besser wiedergegeben. Als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Bayern wird die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den Schiedsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe vertreten.

In engem Zusammenhang damit steht, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen künftig auch an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken dürfen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird durch die Bayerischen Teilhabegesetze ebenfalls der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. übertragen.

– **Umbenennung Integrationsamt in Inklusionsamt:**

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion wurden durch das Bundesteilhabegesetz diverse Instrumente zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben umbenannt (zum Beispiel Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbeauftragter, Inklusionsprojekt). Für das Integrationsamt als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Schwerbehinderung und Beruf wurde im Bundesrecht allerdings die bisherige Begrifflichkeit beibehalten.

Um das Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention und der aus ihr resultierenden Verpflichtung, an der selbstverständlichen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen beständig zu arbeiten, weiter in die Öffentlichkeit zu tragen, wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales die Aufgaben des Integrationsamts zukünftig als Inklusionsamt wahrnehmen.

– **Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung:**

Das vorliegende (durch die Veränderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig gewordene) Gesetzesvorhaben wird ferner zum Anlass genommen, bestehende landesrechtliche Regelungen an anderen Stellen zu vereinfachen und – wo nicht mehr erforderlich – zu streichen (vgl. §§ 4 bis 7).

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die erforderlichen Anpassungen beziehen sich auf gesetzliche Regelungen, die allein durch ein Gesetz geändert werden können.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1 (Änderung AGSG zum Jahr 2018)**

**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

**Zu Nr. 2 (Teil 7a)**

**Zum neuen Art. 66a**

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem damit einhergehenden Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion wurden durch das Bundesteilhabegesetz diverse Instrumente zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben umbenannt (zum Beispiel Inklusionsvereinbarung (§ 166 SGB IX-neu), Inklusionsbeauftragter (§ 181 SGB IX-neu), Integrationsprojekte in Inklusionsbetrieben (§§ 215 ff. SGB IX-neu)). Für das Integrationsamt als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Schwerbehinderung und Beruf wurde im Bundesrecht allerdings die bisherige Begrifflichkeit beibehalten.

Um das Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention und der aus ihr resultierenden Verpflichtung, an der selbstverständlichen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen beständig weiter zu arbeiten, weiter in die Öffentlichkeit zu tragen, wird in Bayern der vom Bund eingeschlagene Weg der Anpassung von Begrifflichkeiten konsequent fortgeführt: Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wird die Aufgaben des Integrationsamts zukünftig als Inklusionsamt wahrnehmen. Da der Begriff Integrationsamt im Gesetz erhalten bleibt und lediglich die Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Inklusionsamt übertragen wird, ist darin keine (nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz bei Regelungen der Behörden-einrichtung grundsätzlich mögliche) Abweichung vom Bundesrecht zu sehen.

Der bisherige Inhalt des Art. 66a AGSG kann aus Gründen der Rechtsbereinigung entfallen. Art. 66a AGSG hatte in den letzten Jahren in Bayern keinen praktischen Anwendungsbereich mehr.

**Zum neuen Art. 66b**

**Zu Abs. 1**

§ 46 Abs. 5 Satz 1 SGB IX-neu, der zum 01.01.2018 in Kraft tritt, sieht vor, dass die Rehabilitationsträger Vereinbarungen schließen über die pauschalierte Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistungen der in-

terdisziplinären Frühförderstellen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. Regionale Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Das Bundesteilhabegesetz gibt künftig eine pauschalierte Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistungen vor; § 46 Abs. 5 Satz 4 SGB IX-neu erlaubt aber per landesrechtlicher Regelung andere als pauschale Abrechnungen. Im bisherigen Bundesrecht war die pauschalierte Aufteilung der Entgelte lediglich optional vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 der Frühförderungsverordnung).

Näheres zu Leistungen, Entgelten und Qualität in interdisziplinären Frühförderstellen ist in Bayern in einem zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, den Trägerverbänden der interdisziplinären Frühförderung sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ausgehandelten Rahmenvertrag (RV IFS) geregelt. Die konkreten Entgeltsätze für die einzelnen Leistungen sind dort für bestimmte Behandlungseinheiten vereinbart. Die sich auf Grundlage dieser Entgeltsätze ergebenden Beträge werden von den interdisziplinären Frühförderstellen gegenüber den Sozialhilfeträgern sowie gegenüber den Krankenkassen für die erbrachten Einzelleistungen monats- oder quartalsweise abgerechnet. Das bisherige bayerische System stellt demzufolge ein „Einzelleistungsvergütungssystem“ dar; die bisher bundesrechtlich möglichen pauschalierten Abrechnungen wurden nicht aufgegriffen.

Mit der Vorschrift des Art. 66b Abs. 1 AGSG-neu wird nun der in § 46 Abs. 5 Satz 4 SGB IX-neu normierte landesrechtliche Gestaltungsspielraum genutzt. Die landesrechtliche Gestattung von Einzelleistungsvergütungsvereinbarungen greift die bisherige bayerische Verwaltungspraxis auf und ermöglicht den Vertragsparteien, auch für die Zukunft an den Einzelleistungsvergütungsvereinbarungen festzuhalten.

#### **Zu Abs. 2**

Ab dem 01.01.2018 gibt es zur Förderung der beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein sog. Budget für Arbeit, das einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz umfasst (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX-neu). Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der monatlichen Bezugsgröße (40 Prozent) nach oben abgewichen werden, nicht jedoch vom maximalen Prozentsatz des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (75 Prozent).

Von dieser Möglichkeit macht der Landesgesetzgeber vorliegend Gebrauch. Der Prozentsatz wird von 40 Prozent auf 48 Prozent angehoben, was zu einer Erhöhung des maximalen Zahlbetrags des Lohnkostenzuschusses führt. Bei der landesrechtlichen Entscheidung, den Prozentsatz nach oben anzuheben, wurde zum einen berücksichtigt, dass das Budget für Arbeit als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gedacht ist. Das Budget für Arbeit muss so attraktiv ausgestaltet sein, dass es sich auch in der Praxis um eine echte Alternative handelt. Zum anderen wurde aber auch berücksichtigt, dass es bislang keine Erfahrungswerte darüber gibt, ab welcher Höhe des maximalen Zahlbetrags das Budget für Arbeit am wirkungsvollsten ist. Infolge dessen bieten aktuell lediglich die Kosten eines Werkstattplatzes in Bayern einen Anhaltspunkt dafür, wie hoch der maximale Zahlbetrag des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit ungefähr sein sollte.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten eines Werkstattplatzes in Bayern (einschließlich Tagessatz mit Grundpauschale, Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag, Fahrtkosten, Beitrag zur Sozialversicherung, Arbeitsförderungsgeld) betragen im Jahr 2017 voraussichtlich rund 1.443 Euro, was rund 48 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2.975 Euro) des Jahres 2017 entspricht. Gesetzlich wird daher auch der Prozentsatz der Bezugsgröße auf 48 Prozent festgelegt.

Indem nun beim Budget für Arbeit durch das Abstellen auf die 48 Prozent im Landesrecht die Kosten eines Werkstattplatzes als Maximalkosten für den Lohnkostenzuschuss festgelegt werden, hat dies den positiven Nebeneffekt, dass die Träger des Budgets für Arbeit nicht mit Mehrkosten belastet werden. Aufwendungen für einen individuell erforderlichen Assistenz- und Begleitungsbedarf werden als Ermessensleistung vom Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe erbracht (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX-neu). Durch die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit als Alternative zu einem Platz in der Werkstatt sind von den Trägern so maximal die Kosten zu tragen, die sie auch tragen müssten, wenn der Betroffene (weiter) in der Werkstatt beschäftigt würde.

#### **Zu Abs. 3**

Wird die Leistung der Eingliederungshilfe von einem Leistungserbringer erbracht, ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Leistungserbringer oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung (Vergütungs-

vereinbarung) besteht (§ 125 SGB IX-neu). In § 128 Abs. 1 SGB IX-neu werden die Voraussetzungen für Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses normiert.

§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-neu sieht vor, dass zukünftig, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, der Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke) oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers prüft. Durch Landesrecht kann dabei von der Einschränkung der nur anlassbezogenen Prüfung abgewichen werden.

Von dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird in Art. 66b Abs. 3 Gebrauch gemacht: Den Trägern der Eingliederungshilfe (Bezirke) wird durch Landesrecht gestattet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität und die Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe umfasst jedoch nicht die anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen bleibt es bei der Einschränkung des § 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX-neu.

Die landesrechtlich ermöglichten anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen stellen einen verhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) dar. Vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls lassen anlasslose Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen zweckmäßig erscheinen:

Im Gegensatz zu den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die primär das Verhältnis Leistungserbringer und Kostenträger betreffen, stehen bei den Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen die Menschen mit Behinderungen stärker im Fokus: Die Ermöglichung der anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient dem Schutz der Menschen mit Behinderungen. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen präventiv verhindert werden; eine Prüfung mit etwaiger Sanktionierung soll nicht erst dann möglich sein, wenn ein Verstoß und damit ggf. eine Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderungen offenkundig wird. Im Vergleich zum „status quo“ werden die Leistungserbringer durch die in Art. 66b Abs. 3 AGSG-neu ermöglichten anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen zudem nicht stärker belastet: Bereits aktuell sind anlasslose Prüfungen von Seiten der Kostenträger möglich. Im Übrigen werden auch anlasslose Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen nicht schrankenlos durchgeführt: Die Träger der Eingliederungshilfe müssen diese im Einzelfall verhältnismäßig und entsprechend der mit den Vereinigungen der Leistungser-

bringer vereinbarten Regelungen in den Rahmenverträgen durchführen.

Ausweislich § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX-neu obliegt es den Rahmenvertragsparteien, den Inhalt sowie das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu bestimmen. Regelungsgegenstand kann dabei beispielsweise sein, dass die Prüfungen durch unparteiische Dritte durchgeführt werden. Die Tatsache, dass die Träger der Eingliederungshilfe zugleich Leistungserbringer und damit „Mitbewerber“ sein können, sollte in den Verhandlungen jedenfalls angemessen berücksichtigt werden.

#### **Zum neuen Art. 66c**

Zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten bestimmt § 131 Abs. 2 SGB IX-neu, dass die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen sind. Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen zu bestimmen.

Die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen sollen, wie auch die Teilnahme an den Verhandlungen der Schiedsstelle, durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. vertreten werden.

Um den Erfolg der Rahmenvertragsverhandlungen nicht zu gefährden, ist eine personenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Verhandlungen erforderlich. Diese Vorgabe erfasst auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, deren Interessen daher durch einen Verband vertreten werden. Damit ist aber umso mehr erforderlich, dass die die Menschen mit Behinderungen vertretende Vereinigung über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung innerhalb der Betroffenenzene verfügt und ein hohes zeitliches Engagement mitbringt. Diese Anforderungen kann die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachorganisation von derzeit knapp 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihren Angehörigen in Bayern erfüllen.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. wird daher landesgesetzlich bestimmt, die Interessen aller Betroffenen im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen wahrzunehmen und im Nachgang hierzu die diversen Betroffenenorganisationen zu unterrichten. Sie hat die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 80 und Art. 81)**

##### **Zum neuen Art. 80**

Die bisherigen Art. 80 AGSG (Örtliche Träger der Sozialhilfe) und Art. 81 AGSG (Überörtliche Träger der Sozialhilfe) werden in Art. 80 AGSG-neu zusammengeführt. Dadurch werden unnötige Doppelungen

(beispielsweise die Feststellung, dass die Sozialhilfe Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist) beseitigt.

#### **Zu Abs. 1**

Bereits § 3 Abs. 2 SGB XII bestimmt, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind. Eine landesrechtliche Doppelung dieser Vorschrift ist entbehrlich. Der bisherige Art. 80 Abs. 1 Satz 1 AGSG wird daher aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht künftig dem bisherigen Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AGSG.

Abs. 1 Satz 2 übernimmt im Wesentlichen Art. 81 Abs. 2 AGSG. Der bisherige Art. 81 Abs. 3 AGSG, der bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf die Vorschriften der Bezirksordnung verweist, soweit im AGSG nichts anderes bestimmt ist, wird zur Rechtsbereinigung gestrichen. Die Vorschriften der Bezirksordnung finden ergänzend auch ohne Regelung im AGSG Anwendung. Anstelle des allgemeinen Verweises auf die Bezirksordnung wird vielmehr zukünftig zielgerichtet bei bestimmten Normen das Verhältnis zur Bezirksordnung normiert. Aus diesem Grund stellt Art. 80 Abs. 1 Satz 2 AGSG-neu klar, dass – abweichend von Art. 92 Bezirksordnung – die Regierungen die Rechtsaufsicht im Bereich der Sozialhilfe über die Bezirke haben und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr lediglich obere Rechtsaufsichtsbehörde ist. Art. 92 Bezirksordnung sieht – anders als die Landkreisordnung – als Rechtsaufsichtsbehörde nicht die Regierungen, sondern alleine das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vor.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 übernimmt die bisherigen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Halbsatz 2 AGSG.

#### **Zu Abs. 3**

Abs. 3 übernimmt die bisherigen Art. 80 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 2 Satz 2 AGSG.

#### **Zum neuen Art. 81**

Der bisherige Inhalt des Art. 81 AGSG zu den „überörtlichen Trägern der Sozialhilfe“ wird in Art. 80 AGSG-neu überführt. Zukünftig beinhaltet Art. 81 AGSG-neu die Regelungen zum Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII und dem Erstattungsverfahren über den Barbetrag, die aktuell noch in Art. 81a AGSG verortet sind.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) werden im Gegensatz zu den anderen Leistungen des SGB XII nicht im eigenen Wirkungskreis, sondern als Bundesauftragsverwaltung von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ausgeführt. Dadurch ergeben sich für die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII Besonderheiten, die einer gesonderten Regelung im Landesrecht bedürfen. An der bisherigen Sonderregelung des Art. 81a AGSG wird damit zukünftig durch Art. 81 AGSG-neu festgehalten. Im Einzelnen:

#### **Zu Abs. 1**

In Abs. 1 werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII geregelt.

Abs. 1 Satz 1 enthält zukünftig die neue Regelung, dass für Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind. Dies dient der Klarstellung des Regelfalls im Kontext mit der in Art. 82 Nr. 5 AGSG-neu (bisher Art. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AGSG) vorgesehenen sachlichen Ausnahmezuständigkeit der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit im bisherigen Art. 81a Abs. 3 Satz 1 bis 3 werden – abgesehen von redaktionellen Änderungen – inhaltlich unverändert in den neuen Art. 81 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AGSG-neu übernommen. Angesichts der in § 46b SGB XII speziellen Zuständigkeitsregelung für Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII, das unter anderem die örtliche Zuständigkeit für die anderen Leistungen der Sozialhilfe regelt, grundsätzlich nicht. Aus diesem Grund gewinnt der Verweis auf das Zwölfte Kapitel SGB XII in Abs. 1 Satz 4 insbesondere ab dem 01.01.2020 an Bedeutung. Über den Verweis wird auf § 98 Abs. 6 SGB XII-neu und dort wiederum auf § 98 SGB IX-neu verwiesen und dadurch sichergestellt, dass die einheitliche örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe und gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem SGB XII auch die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII mitumfasst. Der Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“ für Menschen mit Behinderung wird damit auch bei der örtlichen Zuständigkeit konsequent umgesetzt.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 gibt im Wesentlichen – abgesehen von redaktionellen Änderungen – den Inhalt des bisherigen Art. 81a Abs. 1 und 2 AGSG wieder.

#### **Zu Abs. 3 und 4**

Abs. 3 übernimmt bis auf die redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (§ 46a SGB XII) zuständigen Stelle um das Zentrum Bayern Familie und Soziales handelt, unverändert Art. 81a Abs. 4 AGSG.

Auch in Abs. 4 wird lediglich klargestellt, dass die zuständige Stelle für die Durchführung des Erstattungsverfahrens des Bundes über den Barbetrag (§ 136 SGB XII) das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist.

Durch die Klarstellungen in Abs. 3 und 4 kann die bisherige Konkretisierung der „zuständigen Stelle“ in § 99 AVSG entfallen.

**Zu Nr. 4 (Art. 81a)**

Auf Grund dessen, dass der Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII und das Erstattungsverfahren über den Barbetrag vom bisherigen Art. 81a AGSG in Art. 81 AGSG-neu transferiert werden (vgl. Nr. 3), kann Art. 81a AGSG aufgehoben werden.

**Zu Nr. 5 (Art. 82)**

Art. 82 AGSG-neu regelt wie bisher die sachliche Zuständigkeit der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe. Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe ist – mit Ausnahme der Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII, für die sich die örtliche Zuständigkeit aus § 46b SGB XII i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AGSG-neu ergibt, – in § 98 SGB XII bundesrechtlich geregelt.

Art. 82 AGSG-neu greift künftig im Bereich der Behindertenhilfe die Forderung der Menschen mit Behinderungen nach nur einem behördlichen Ansprechpartner auf. Durch den neuen Art. 82 AGSG-neu zieht sich aus diesem Grund wie ein roter Faden der Grundsatz, dass Leistungen wie aus einer Hand zu gewähren sind.

**Zu Nr. 1**

Wie bisher werden die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe auch künftig nach Nr. 1 für die Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe in Bayern zuständig sein (bisher Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGSG). Die Änderungen im Wortlaut sind rein redaktioneller Natur. Die Bezirke sind damit auch die Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im SGB IX (vgl. § 241 Abs. 8 SGB IX-neu).

**Zu Nr. 2**

Bisher sind die Bezirke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGSG für die Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen zuständig. Für den ambulanten Bereich hingegen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, sofern nicht neben den Leistungen der Hilfe zur Pflege zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder in betreutem Einzelwohnen bezogen werden (vgl. Art. 82 Abs. 2 AGSG). In diesen Fällen sind ausnahmsweise die Bezirke auch im ambulanten Bereich für die Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig.

Infolge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen neuen Begutachtungsinstruments durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), der Übertragung dieser Regelungen auch auf den Bereich der Hilfe zur Pflege durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) sowie der durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2020 bevorstehenden Auflösung der wohnformbezogenen Leis-

tungserbringung sind sowohl die Abgrenzung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe als auch die Abgrenzung von stationären und ambulanten Leistungen aufwändiger bzw. unmöglich geworden.

Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2020 durch die Einführung des § 103 Abs. 2 SGB IX-neu durch das Bundesteilhabegesetz – vereinfacht dargestellt – eine automatische Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Hilfe zur Pflege im „ambulanten“ Bereich bundesrechtlich festgelegt wird, wenn der Betroffene bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen hat. Ein landesrechtlicher Gestaltungsspielraum für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit für Leistungen der Hilfe zur Pflege im „ambulanten Bereich“ verbleibt dadurch – zumindest in denjenigen Fällen, in denen neben den Leistungen der Hilfe zur Pflege Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden – nur mehr für den Personenkreis, der erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

Auf Grund dieser Änderungen und insbesondere um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zu vermeiden und damit Zuständigkeitskonflikten vorzubeugen, ist eine landesrechtlich einheitliche Zuständigkeit für Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe dringend erforderlich. Den Bezirken wird daher mit Nr. 2 zukünftig die vollumfängliche Zuständigkeit – unabhängig von der Wohnform und dem Alter der Betroffenen – für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege übertragen. Durch diese neue Zuständigkeitsverteilung werden ungefähr 8.500 Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege (Stichtag 31.12.2016, Quelle: Sozialhilfe in Bayern 2016 Teil 2 Empfängerinnen und Empfänger, Bayerisches Landesamt für Statistik, herausgegeben im August 2017) von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den Bezirken wechseln.

**Zu Nr. 3**

Nr. 3 sieht wie der bisherige Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSG die Zuständigkeit der Bezirke für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

**Zu Nr. 4**

Bisher sind die Bezirke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGSG für „alle übrigen Leistungen (*Anmerkung: neben den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Nr. 1*) der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden“ zuständig.

An dieser Vorschrift kann angesichts der Regelungsinhalte des Bundesteilhabegesetzes und dem zukünftig dem Art. 82 AGSG-neu zugrundeliegenden Grundsatz der Leistungsgewährung wie aus einer Hand in dieser Gestalt nicht mehr festgehalten werden. Im Einzelnen:



### **Änderungen bei den Leistungsarten**

Die bisherige Regelung erfasst die Leistungen des Dritten, Vierten (beschränkt wegen Art. 82 Abs. 1 Satz 2 AGSG), Fünften, Siebten, Achten und Neunten Kapitels SGB XII. Zukünftig bedarf es für die Leistungen der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) sowie die existenzsichernden Leistungen (Drittes und Viertes Kapitel SGB XII) Sonderregelungen in den Nrn. 2 und 5 AGSG-neu. Aus diesem Grund verbleiben für Nr. 4 als Anwendungsbereich nur noch „die übrigen Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII“.

### **„Stationäre und teilstationäre Einrichtungen“ außerhalb der Behindertenhilfe (Nr. 4 Buchst. a)**

Vor dem Hintergrund der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungserbringung durch das Bundesteilhabegesetz kann an der Begrifflichkeit „stationäre oder teilstationäre Einrichtungen“ im Bereich der Behindertenhilfe nicht mehr festgehalten werden. Außerhalb der Behindertenhilfe kann und sollte die Begrifflichkeit aber weiterhin verwendet werden, um den dortigen „status quo“ die Zuständigkeiten betreffend aufrechtzuerhalten.

Beispiel: Werden ausschließlich Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII im ambulanten Bereich (Behandlung in Arztpraxis) in Anspruch genommen, sind weiterhin die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Werden hingegen ausschließlich Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus) gewährt, sind weiterhin die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

### **Einheitliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (Nr. 4 Buchst. b)**

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen für alle Leistungen der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe lediglich einen behördlichen Ansprechpartner haben und von diesem alle Leistungen wie aus einer Hand erhalten sollen, sind die Bezirke zukünftig auch für die Leistungen nach dem Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII zuständig, sofern der Betroffene laufende Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht. Dies entspricht bereits dem „Status quo“ im stationären und teilstationären Bereich sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und dem betreuten Einzelwohnen (vgl. bisheriger Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 AGSG). Für den übrigen „ambulanten“ Bereich wechselt dadurch für eine nicht bezifferbare – allerdings aller Voraussicht nach geringfügige Anzahl an Empfängern – die Zuständigkeit von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auf die Bezirke.

Darüber hinaus sind die Bezirke zukünftig auch für Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII im „ambulanten“ Bereich zuständig, wenn der Betroffene neben den Leistungen nach dem Fünften, Achten oder Neunten Kapitel SGB XII laufende Leis-

tungen der Hilfe zur Pflege bezieht. Damit soll vor allem ein Ineinandergreifen der Leistungen der Hilfe zur Pflege mit den Leistungen des Neunten Kapitels SGB XII (Hilfe in anderen Lebenslagen) sichergestellt werden. Personen mit Pflegegrad 1 haben durch die Änderungen durch die Pflegestärkungsgesetze keinen Anspruch mehr auf Leistungen der häuslichen Pflegehilfe und somit beispielsweise auf hauswirtschaftliche Hilfen. Um die diesbezüglich bestehenden Bedarfe weiterhin zu decken, werden im Einzelfall Hilfen nach dem Neunten Kapitel SGB XII (z. B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII) gewährt. Bei pflegeversicherten Personen im „ambulanten“ Bereich mit Pflegegrad 1, die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegehilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen) haben und auch keine laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, sind für diese „ergänzenden“ Hilfen nach dem Neunten Kapitel SGB XII (ggf. auch für zugleich gewährte existenzsichernde Leistungen bzw. Leistungen des Fünften oder Achten Kapitels SGB XII) die örtlichen Träger (Landkreise/kreisfreie Städte) weiterhin zuständig. Hingegen werden künftig insbesondere bei nicht pflegeversicherten Personen im „ambulanten“ Bereich mit Pflegegrad 1, die mangels Ansprüchen nach dem SGB XI einen laufenden Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (z. B. monatliche Gewährung des Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII) haben, durch die Neuregelung in Nr. 4 Buchst. b die Bezirke für diese „ergänzenden“ Leistungen nach dem Neunten Kapitel SGB XII zuständig.

Mit der Voraussetzung eines „laufenden“ Bezugs von Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Leistungen der Hilfe zur Pflege soll in den Fällen eines einmaligen oder unregelmäßigen Bezugs dieser Leistungsarten ein (wiederholtes) Wechseln der Zuständigkeit zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Leistungen nach dem Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII vermieden werden. Leistungsverzögerungen auf Grund der Zuständigkeitswechsel zulasten der Betroffenen sowie etwaigen Kostenerstattungsverfahren zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe wird so vorgebeugt.

Mit der Neuregelung in Nr. 4 wird der Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“ konsequent umgesetzt. Daneben zielt Nr. 4 darauf ab, Schnittstellen zu beseitigen bzw. diese vorbeugend zu bereinigen und damit potenzielle Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sind bei bestehender Leistungsidentität vorrangig gegenüber den Hilfen zur Weiterführung des Haushalts und der Altenhilfe (Leistungen des Neunten Kapitels SGB XII). Würden die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe im „ambulanten“ Bereich für die Leistungen des Neunten Kapitels SGB XII in der bisherigen Form zuständig bleiben, bestünde die Gefahr von Zuständigkeitskon-

flikten zwischen den Bezirken (Kostenträger der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege) und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Um dieses potenzielle Risiko zu beseitigen, wechselt die Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten Kapitel SGB XII daher bei einem gleichzeitigen laufenden Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege im „ambulanten“ Bereich auf die Bezirke.

#### Zu Nr. 5 (Art. 82)

Auch Nr. 5 dient dem Ziel, weitere Schnittstellen zu vermeiden und Betroffenen Leistungen wie aus einer Hand zu gewähren. Dort ist zukünftig geregelt, dass die Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen (Drittes und Viertes Kapitel SGB XII), die bei gleichzeitigem laufenden oder stationären Bezug von Leistungen nach Art. 82 Nr. 1 bis 4 AGSG-neu gewährt werden, der Zuständigkeit für diese speziellen Leistungsarten folgt. Abweichend von Art. 81 Abs. 1 Satz 1 AGSG-neu sind daher in diesen Fällen nicht die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe, sondern die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Gewährung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) zuständig.

Um insbesondere bei einem einmaligen Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (z. B. Bewilligung eines Hilfsmittels) einen kurzzeitigen Wechsel der Zuständigkeit von dem örtlichen auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu vermeiden, ist es auch bei den existenzsichernden Leistungen – ebenso wie bei Nr. 4 – erforderlich, dass die Zuständigkeit der Bezirke an den „laufenden“ Bezug anderer Leistungen der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe, für die die Bezirke zuständig sind (Leistungen nach Art. 82 Nr. 1 bis 4 AGSG-neu), geknüpft wird. Lediglich bei einem „stationären“ Bezug der anderen Leistungen der Sozialhilfe sind auf Grund des bundesrechtlich in § 97 Abs. 4 SGB XII niedergelegten „Gesamtfallgrundsatzes“ (sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung muss auch die sachliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende andere Sozialhilfeleistungen umfassen) die überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch dann für die existenzsichernden Leistungen zuständig, wenn die zugleich bezogenen anderen Leistungen der Sozialhilfe nicht laufend bezogen werden. Zumindest für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt scheidet eine Abweichung von § 97 Abs. 4 SGB XII landesrechtlich aus.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei einem gleichzeitigen Bezug von laufenden Leistungen nach Art. 82 Nr. 1 bis 4 AGSG-neu auch für die existenzsichernden Leistungen zuständig sind, gilt lediglich für die Fälle, in denen die existenzsichernden Leistungen ausschließlich in einer teilstationären Einrichtung (z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Förderstätte, Heilpädagogischen Tagesstätte, Kindertagesstätte etc.) erbracht werden. Beim Bezug von laufenden Leistun-

gen in teilstationären Einrichtungen lassen sich insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unproblematisch von den existenzsichernden Leistungen trennen. Schnittstellenprobleme treten nicht auf. Eine Zuständigkeitsverlagerung auch in diesen Fällen ist damit entbehrlich. Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte können als örtliche Träger der Sozialhilfe weiterhin für die in diesem Kontext zu gewährenden existenzsichernden Leistungen zuständig bleiben.

Infolge der Neuregelung in Art. 82 Nr. 5 AGSG-neu kommt es zu folgenden Zuständigkeitsänderungen:

- Bisher sind die Bezirke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 AGSG für Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII nur zuständig, wenn zugleich andere Leistungen nach dem SGB XII in einer stationären Einrichtung bezogen werden. Zudem sind die Bezirke in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder betreutem Einzelwohnen für die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII bei einem gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig (vgl. Art. 82 Abs. 2 AGSG). Zukünftig werden die Bezirke anstelle der Landkreise bzw. kreisfreien Städte auch für Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII im „ambulanten“ Bereich zuständig, wenn zugleich laufende Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Blindenhilfe bezogen werden. Dieser Zuständigkeitwechsel steht im engen Zusammenhang mit der zukünftigen Verlagerung der Zuständigkeit der Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die Bezirke sowie der beabsichtigten Systemvereinfachung für die Betroffenen durch den Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“.
- Bisher unterfallen die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGSG, so dass die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe für sie im stationären und teilstationären Bereich zuständig sind. Zukünftig werden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im „teilstationären“ und „stationären“ Bereich immer in die Zuständigkeit der Landkreise bzw. kreisfreien Städte fallen, sofern nicht zugleich andere laufende oder stationäre Leistungen des SGB XII gemäß Art. 82 Nr. 1 bis 4 AGSG-neu bezogen werden. Bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im „ambulanten“ Bereich kommt es zudem zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom örtlichen Träger auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, wenn mit den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zugleich laufende Leistungen der Blindenhilfe oder laufende Leistungen nach dem Sechsten oder Siebten Kapitel SGB XII bezogen werden. Dort sind die Bezirke bisher nur in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder betreutem Einzelwohnen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei einem gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig (vgl.

Art. 82 Abs. 2 AGSG). Die Zahl der Fälle, die vom überörtlichen zum örtlichen Träger der Sozialhilfe und umgekehrt wechseln, dürfte durch die vorgenannten Änderungen allerdings gering sein. Die Zuständigkeitswechsel sind unumgänglich, um künftig einen Gleichlauf zwischen den existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII herzustellen und damit das System zu vereinfachen.

Da die Zuständigkeiten im Bereich der Behindertenhilfe ab dem Jahr 2020 nicht mehr an einer bestimmten Wohnform festgemacht werden und sich der Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“ durch den gesamten Art. 82 AGSG-neu zieht, wird die bisherige Sonderregelung zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften und dem betreuten Einzelwohnen (bisher Art. 82 Abs. 2 AGSG) hinfällig. Die mit der Formulierung des bisherigen Art. 82 Abs. 2 AGSG zusammenhängenden Zuständigkeitskonflikte zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe werden damit für die Zukunft im Interesse aller Beteiligten beseitigt.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 83)**

Die bisherigen Art. 83 AGSG (Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden) und Art. 84 AGSG (Heranziehung örtlicher Träger) werden im neuen Art. 83 AGSG-neu zusammengefasst. Dadurch werden Doppelungen (beispielsweise in den bisherigen Art. 83 Abs. 1 AGSG und Art. 84 Abs. 1 AGSG bezüglich der Mitwirkungspflicht) beseitigt.

#### **Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zusammenführung von Art. 83 und 84 AGSG macht eine Ergänzung der Überschrift notwendig.

#### **Zu Buchst. b**

Mit dem neuen Abs. 1 Satz 2, der auf die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden in Art. 83 Abs. 1 Satz 1 AGSG Bezug nimmt, wird die Mitwirkungspflicht der von den überörtlichen Trägern herangezogenen örtlichen Trägern bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung der Sozialhilfe geregelt. Inhaltlich ändert sich dadurch an der bisher in Art. 84 Abs. 1 AGSG normierten Mitwirkungspflicht der örtlichen Träger nichts.

#### **Zu Buchst. c**

Der bisherige Art. 83 Abs. 3 AGSG, der die Aufhebung des Antrags zur Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinde ermöglicht, wird auf Grund des engen Zusammenhangs zu Abs. 2, der die Antragstellung regelt, zum neuen Abs. 2 Satz 2. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird im Gegenzug zu Abs. 4 (vgl. Buchst. e).

#### **Zu Buchst. d**

In Abs. 3 wird größtenteils der Inhalt des bisherigen Art. 84 Abs. 2 AGSG übernommen, der detaillierte

Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger durch die überörtlichen Träger beinhaltet.

Das vom Bundesteilhabegesetz vorgegebene und durch den bayerischen Beteiligungsprozess im Vorfeld der landesrechtlichen Umsetzung bestätigte Ziel einer künftigen Leistungsgewährung wie aus einer Hand steht der bislang landesrechtlich gestatteten Heranziehungsmöglichkeit entgegen. Hinzu kommt, dass zukünftig bundesrechtlich eine Heranziehungsmöglichkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) unterbleibt. An der Heranziehungsmöglichkeit in der aktuellen Form kann daher nicht auf Dauer festgehalten werden. Vor dem Hintergrund jedoch, dass in Bayern alle überörtlichen Träger der Sozialhilfe teilweise sogar in größerem Umfang Gebrauch von der Heranziehungsmöglichkeit gemacht haben, wird diese im bisherigen Umfang überwiegend unverändert übergangsweise bis zum 31.12.2018 aufrechterhalten. Damit soll den überörtlichen Trägern Zeit gegeben werden, sich darauf einzustellen, dass die Heranziehungsmöglichkeiten größtenteils entfallen werden und sie eigene Ressourcen aufbauen können.

Bis zum 31.12.2018 wird es den überörtlichen Trägern zudem durch den neu eingefügten Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht, an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ganz oder teilweise die Durchführung der Leistungen der Hilfe zur Pflege zu „delegieren“. Dadurch soll den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ausreichend Zeit verbleiben, um die entsprechenden Vorkehrungen für einen – insbesondere im Interesse der Betroffenen – problemlosen Wechsel der Zuständigkeit für die „ambulanten“ Leistungen der Hilfe zur Pflege von der örtlichen auf die überörtliche Ebene zu treffen.

Infolge dessen werden die bisherigen Nrn. 1 bis 4 sowie 6 in Art. 84 Abs. 2 Satz 1 AGSG-neu mit redaktionellen Änderungen als Nrn. 2 bis 6-neu übernommen.

Um darüber hinaus auch den Spagat zwischen dem der neuen Zuständigkeitsverteilung in Art. 82 AGSG-neu zugrundeliegendem Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“ und der übergangsweisen unveränderten Aufrechterhaltung der Heranziehung der örtlichen Träger zu Aufgaben der Sozialhilfe nach den Nrn. 2 bis 6-neu sowie der neuen Möglichkeit zur Heranziehung zu (ambulanten) Leistungen der Hilfe zur Pflege (Nr. 1-neu) zu schaffen, haben sich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Heranziehung der örtlichen Träger an dem in Art. 82 AGSG-neu zum Ausdruck kommenden Grundsatz der einheitlichen Durchführung und Entscheidung für bestimmte Leistungsarten zu orientieren. Dies kommt durch die Nr. 7-neu zum Ausdruck, die vorsieht, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe neben den in den Nrn. 1 bis 6-neu genannten Leistungen auch zu sogenannten Annexleistungen (z. B. zugleich bezogene existenzsichernde Leistungen) herangezogen werden können, für die die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind. Der Gedanke der Leistungsgewährung wie aus einer Hand spielte bereits bei der bisherigen Heranziehung eine Rolle (vgl. Art. 84 Abs. 1

Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 AGSG) und gewinnt angesichts der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes weiter an Bedeutung. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die überörtlichen Träger die örtlichen Träger der Sozialhilfe eins zu eins im Sinn der für sie für bestimmte Leistungsarten geltenden einheitlichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. Art. 82 AGSG-neu) heranziehen müssen. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn zumindest bei ergänzend gewährten existenzsichernden Leistungen der Grundsatz „Leistungen wie aus einer Hand“ (vgl. Art. 82 Nr. 5 AGSG-neu) im Rahmen der Heranziehung Berücksichtigung finden könnte. Auf Grund der fehlenden Ressourcen auf örtlicher Ebene muss eine Heranziehung zur Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe (mit Ausnahme von Nr. 5 neu) aber ausscheiden.

Der bisherige Art. 84 Abs. 2 Satz 2 AGSG findet sich zukünftig in gekürzter Form, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind, in Satz 2 wieder. Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Art. 84 Abs. 3 Satz 1 und 2 AGSG, der auf Grund der Zusammenführung der bisherigen Art. 83 und 84 AGSG mit den anderen Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger zukünftig im neuen Abs. 3 verortet wird. Die Verschiebung der Regelungen macht eine redaktionelle Änderung der Sätze erforderlich.

#### **Zu Buchst. e**

Zur Beseitigung der Doppelung der bisherigen Vorschriften zum Erlass von Richtlinien und zur Weisungsbefugnis der heranziehenden Träger (Art. 83 Abs. 2 Satz 2 und Art. 84 Abs. 4 AGSG) werden diese sowohl für die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden als auch der örtlichen Träger der Sozialhilfe einheitlich im neuen Abs. 4 verortet. Die bisherigen Regelungen werden dafür redaktionell angepasst.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 84 und 85)**

##### **Zum neuen Art. 84**

Angelehnt an die im aktuellen Art. 85 AGSG statuierte Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Sozialhilfe untereinander wird mit Art. 84 AGSG-neu zukünftig insbesondere die Kooperationspflicht zwischen den Trägern der Sozialhilfe untereinander und den kreisangehörigen Gemeinden umfassender gesetzlich verankert.

Die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene ist insbesondere aus den nachfolgenden Gründen erforderlich:

- In Bayern trifft die Bezirke als für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständige Träger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 85 Abs. 1

AGSG-neu). Infolge dieser Zuständigkeitsregelung fehlt – ohne die landesrechtliche Regelung einer Kooperation – jeglicher Anknüpfungspunkt für die örtliche Ebene im Bereich der Behindertenhilfe tätig werden zu müssen oder zu können.

- Darüber hinaus wurde im Rahmen des Pflege-stärkungsgesetzes III eine verstärkte Verantwortung der Kommunen bei der Pflegeberatung statuiert. So sieht zum Beispiel § 123 SGB XI vor, dass die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe Modellvorhaben zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen für ihren Zuständigkeitsbereich beantragen können. In den Modellvorhaben ist eine Zusammenarbeit bei der Beratung insbesondere mit der Beratung zu Leistungen der Altenhilfe, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe sowie mit der Beratung zu behindertengerechten Wohnangeboten sicherzustellen. Infolge der zukünftigen Alleinzuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe sowie der geteilten Zuständigkeit für Leistungen der Altenhilfe zwischen den Bezirken und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten erfordert dies enge Absprachen und eine Kooperation zwischen der überörtlichen und örtlichen Ebene, um auch hier eine wohnortnahe Beratung der Betroffenen und ein effektives Ineinandergreifen der Angebote sicherzustellen. Auch hier ist eine Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene unerlässlich.
- Nach § 71 Abs. 5 SGB XII sind die Leistungen der Altenhilfe mit den übrigen Leistungen des SGB XII, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Auch die landesrechtlich in Art. 69 AGSG statuierte und § 71 Abs. 5 SGB XII ergänzende Pflicht der Kommunen ein integratives, regionales seniorenpolitisches Gesamtkonzept zu entwickeln, erfordert eine enge Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebenen.

Da die kreisangehörigen Gemeinden keine Träger der Sozialhilfe sind, sondern allenfalls zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Einzelfall herangezogen werden (vgl. Art. 83 Abs. 2 AGSG-neu), trifft sie die Pflicht zur Kooperation nicht in gleicher Intensität wie die Träger der Sozialhilfe. Dies wird mit Abs. 2 verdeutlicht.

#### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 normiert eine allgemeine Kooperationspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden.

Die allgemeine Kooperationspflicht umfasst einen gegenseitigen regelmäßigen Informations- und Datenaustausch der örtlichen und überörtlichen Ebene, da-

mit die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe ihre Aufgaben erfüllen können. Beispielsweise bei Mehrpersonenhaushalten (z. B. Ehepaaren) ist eine enge Abstimmung erforderlich, wenn eine unterschiedliche Zuständigkeit für die im Haushalt lebenden Personen besteht (z. B. örtlicher Träger der Sozialhilfe ist zuständig für den Ehemann und überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist zuständig für die Ehefrau).

**Wesentlicher Bestandteil: Gestaltung inklusiver Sozialräume**

Daneben umfasst die Kooperationspflicht aber auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit in Bezug auf eine inklusive Sozialraumplanung:

Menschenrechtliche Grundlage für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Einschlägig sind hier verschiedene Artikel des Übereinkommens, so insbesondere Art. 9, 19, 20, 25 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in den letzten Jahren nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert, um dem Ziel, der Schaffung inklusiver sozialraumorientierter Lebens- und Wohnformen, näher zu kommen.

In Kapitel 4.2.2 des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung wird deutlich, dass den Beiträgen der kommunalen Ebene eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Sozialräume zukommt. Es ist wichtig, dass inklusive Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Neben der barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude ist dafür vor allem auch der Umbau und die Umgestaltung von Wohnquartieren dergestalt, dass eine möglichst selbstständige Lebensführung in der Wohnung und Wohnumgebung möglich ist, essenziell. Auch örtliche Inklusions- oder Teilhabepäne sowie eine integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellen einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Um die Angebote der örtlichen bzw. überörtlichen Ebene besser miteinander zu vernetzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen, ist es unerlässlich, dass die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) sowie die Bezirke (überörtliche Träger der Sozialhilfe) zusammenwirken. Im Lichte des Bundesteilhabegesetzes erfasst die interkommunale Zusammenarbeit daher insbesondere die Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Dienste und Einrichtungen.

Um inklusiven Sozialräumen im Bereich der Eingliederungshilfe eine größere Bedeutung beizumessen, sieht das Bundesteilhabegesetz vor, dass das Gesamtplanverfahren sozialraumorientiert durchzuführen ist (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g SGB XII-neu). Dies

setzt unter anderem voraus, dass auf entsprechende sozialraumorientierte und inklusive Angebote zurückgegriffen werden kann. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu schreibt ergänzend dazu ab dem Jahr 2020 daher vor, dass auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken ist.

Dieses Hinwirken auf sozialraumorientierte und inklusiv ausgerichtete Dienste und Einrichtungen muss sich letztlich im Interesse der Betroffenen und vor dem Hintergrund der Schnittstelle des Bereichs der Pflege mit dem der Behindertenhilfe auch auf den Pflegebereich erstrecken.

Durch die landesrechtlich bestimmte Allzuständigkeit der Bezirke als für die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zuständige Träger trifft zwar sie die Pflicht, für die erforderlichen Dienste und Einrichtungen insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe Sorge zu tragen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 85 Abs. 1 AGSG-neu). Die Allzuständigkeit der Bezirke führt aber nicht dazu, dass die örtliche Ebene bezüglich der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter Einrichtungen und Dienste nicht mitzuwirken hat. Dies wird durch Abs. 1 deutlich betont. Gerade die regionalen Kenntnisse der örtlichen Ebene müssen bei der Sozialplanung Berücksichtigung finden. Ihre örtliche Sozial- und Stadtentwicklungsplanung muss die Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Einrichtungen und Dienste ermöglichen und unterstützen. Von der örtlichen Ebene initiierte sozialraumorientierte Angebote (z. B. Wohnen im Quartier) sollen erhalten bleiben und weiterverfolgt werden. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und den Auftrag des Bundesteilhabegesetzes – eine sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste – effektiv umsetzen zu können, müssen folglich die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) sowie die Bezirke (überörtliche Träger der Sozialhilfe) eng und vertrauensvoll zusammenwirken.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 regelt die bisher in Art. 85 AGSG normierte Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden und der Träger der Sozialhilfe untereinander: Wird einer Kommune, in der sich ein Hilfesuchender tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Kommune verpflichtet, sofern sie nicht selbst die Aufgabe durchführt, die genannten Voraussetzungen der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen oder ihr den Antrag unverzüglich zuzuleiten.

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 sieht vor, dass die überörtlichen (Bezirke) mit den örtlichen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Erfüllung ihrer Kooperationspflicht Kooperationsvereinbarungen abzuschließen haben. Die Koope-

rationsvereinbarungen sollten zeitnah nach Inkrafttreten des Art. 84 AGSG-neu – in jedem Fall im Laufe des Jahres 2018 – abgeschlossen werden.

Durch sich teilweise stark unterscheidende Strukturen auf örtlicher Ebene ist es zielführend, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit jedem einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe für den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Einvernehmen über die gemeinsame Zusammenarbeit herstellen. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell festzulegen.

Vor dem Hintergrund, dass die neue Zuständigkeitsverteilung u. a. das Ziel verfolgt, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn die neuen Kooperationsvereinbarungen auch Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung beinhalten würden.

#### **Zu Abs. 4**

Der Inhalt des bisherigen Art. 89 AGSG (Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege) wird in Abs. 4 übernommen, da Art. 84 AGSG-neu künftig die Kooperation im Bereich der Sozialhilfe thematisch abschließend regelt.

#### **Zum neuen Art. 85**

Der bisherige Art. 85 AGSG, der die Mitteilungspflicht der Kommunen geregelt hat, befindet sich künftig in Art. 84 Abs. 2 AGSG-neu. In Art. 85 AGSG-neu werden daher zukünftig die Regelungen des bisherigen Art. 87 AGSG zu „Einrichtungen und Dienste“ verortet.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird im SGB IX in den §§ 123 ff. SGB IX-neu für den zukünftigen Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) ein neues Vertragsrecht statuiert, das zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Dieses sieht in § 124 Abs. 1 SGB IX-neu eine dem § 75 Abs. 2 SGB XII entsprechende Regelung vor. Ausweislich des § 241 Abs. 8 SGB IX-neu (nachträglich eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BGBl 2017, Teil I Nr. 49 vom 24.07.2017) treten bis zum 31.12.2019 die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe, was eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2019 entbehrlich macht. Zur Klarstellung jedoch, dass die Verpflichtung aus § 124 Abs. 1 SGB IX-neu daher die Bezirke als für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständige Träger der Sozialhilfe und damit auch Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 241 Abs. 8 SGB IX-neu) trifft, wird der Verweis in Abs. 1 Satz 1 auf den § 124 Abs. 1 SGB IX-neu aufgenommen.

Der bisher in Art. 81 Abs. 3 AGSG enthaltene Verweis auf die Vorschriften der Bezirksordnung wird mit diesem Gesetz gestrichen. Anstelle des allgemeinen Verweises auf die Bezirksordnung wird bei bestimmten

Normen das Verhältnis zur Bezirksordnung zielgerichtet normiert. Auf Grund der zum Teil inhaltlichen Übereinstimmungen mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 75 Abs. 2 SGB XII stellt Abs. 1 Satz 2 daher zukünftig fest, dass Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ergänzend zu den bundesrechtlichen Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 75 Abs. 2 SGB XII Anwendung findet. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i. V. m. Art. 85 Abs. 1 AGSG-neu regelt bereits, dass die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Bezirke darauf hinzuwirken haben, dass die zur Ausführung erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt § 75 Abs. 2 SGB XII i. V. m. Art. 85 und Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 AGSG-neu – ähnlich wie Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 Bezirksordnung – fest, dass die Bezirke eigene Einrichtungen oder Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Angebote anderer Träger (z. B. freier Träger) vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Anknüpfend an Art. 84 AGSG-neu bleibt es den Kommunen, auch wenn sie für eine bestimmte Leistungsart sachlich nicht zuständig sind, unbenommen, freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen, solange sie diese mit dem für den Bereich sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmt haben.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 86)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der neuen Verortung der Heranziehung der örtlichen Träger in Art. 83 AGSG-neu.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 87)**

Der bisherige Art. 87 AGSG kann entfallen, da die Vorschriften zu „Einrichtungen und Diensten“ mit diesem Gesetz in den Art. 85 AGSG-neu transferiert werden (vgl. Nr. 7).

#### **Zu Nr. 10 (Art. 87)**

Der Inhalt des bisherigen Art. 88 AGSG findet sich künftig im Wesentlichen unverändert in Art. 87 AGSG-neu.

#### **Zu Buchst. a**

Mit der Änderung des Abs. 3 wird für die finanzielle Unterstützung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. durch den Freistaat Bayern eine landesrechtliche Grundlage geschaffen. Die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. wird aktuell bereits über den Bayerischen Landesbehindertenplan (BLB) finanziert. Um die gesetzlich neu geregelte Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie an den Verfahren der Schiedsstelle im Bereich der Eingliederungshilfe durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, bedarf es zukünftig

tig einer verbindlichen landesrechtlichen Grundlage für deren Finanzierung.

#### **Zu Buchst. b**

Mit der Änderung wird lediglich redaktionell klargestellt, dass es sich bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle um das Zentrum Bayern Familie und Soziales handelt. Dadurch kann die bisherige Konkretisierung in § 99 AVSG entfallen.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 89)**

Art. 89 AGSG kann aufgehoben werden. Sein Inhalt findet sich künftig in Art. 84 Abs. 4 AGSG-neu.

#### **Zu Nr. 12 (Art. 88 und 89)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nrn. 9 bis 11.

#### **Zu Nr. 13 (Art. 92)**

Art. 92 AGSG kann aufgehoben werden. Er bildet nicht die Rechtsgrundlage für aktuelle Bestimmungen in der AVSG. Sollte für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zu Grunde zu legen sein, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten, ist dies nach § 86 SGB XII für die Länder und Träger der Sozialhilfe auch ohne landesrechtliche Regelung möglich.

#### **Zu Nr. 14 (Art. 90 und 91)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 12.

#### **Zu § 2 (Änderung AGSG zum Jahr 2019)**

Um die neue Zuständigkeitsverteilung zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe, die zukünftig bundesgesetzlich nicht vorgesehene Heranziehungsmöglichkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) sowie die mit diesem Gesetz bezweckte Vereinfachung der Zuständigkeiten im Sinne der Betroffenen effektiv umzusetzen, bedarf es der Streichung der überwiegenden Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 AGSG-neu werden daher mit Wirkung zum 01.01.2019 gestrichen. Art. 83 Abs. 3 AGSG-neu wird überwiegend lediglich als Übergangsregelung für die Heranziehung der örtlichen Träger durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe aufrechterhalten (vgl. § 1 Nr. 6 Buchst. d). Den überörtlichen Trägern wird damit Zeit gegeben, sich auf den zukünftigen Wegfall der bisherigen umfangreichen landesrechtlichen Heranziehungsmöglichkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Aufgaben sowie die Verlagerung der Zuständigkeit der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die überörtliche Ebene einzustellen. Nach der einjährigen Übergangsphase ist davon auszugehen, dass die Bezirke die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Bewältigung dieser Aufgaben aufgebaut haben.

Lediglich die Regelungen zur Heranziehung zu den Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII sowie zu den Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation (bis Ende 2018: Nrn. 4 und 5-neu, ab 2019: Nrn. 1 und 2-neu) bleiben vorerst erhalten. Diese Nummern werden im Gegensatz zu den anderen Nummern nicht zum 31.12.2018 aufgehoben, da mit ihrer Aufhebung gravierende Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug verbunden wären:

Personen im „ambulanten Bereich“, die ausschließlich existenzsichernde Leistungen beziehen und nicht krankenversichert sind, werden von den für sie zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Rahmen des § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erstatten in der Folgezeit der Krankenkasse alle auf die ausgegebene Gesundheitskarte „gebuchten“ Krankenbehandlungen. Dadurch werden auch stationäre Krankenbehandlungen und Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation (Zuständigkeit bei beiden: überörtliche Träger der Sozialhilfe) von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gegenüber den Krankenkassen erstattet. Gäbe es keine „Delegationsmöglichkeit“ dieser Leistungen, würden die örtlichen Träger der Sozialhilfe diese Leistungen „unzuständig“ erbringen müssen, um sie dann im Rahmen der Kostenerstattung beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen. Dies hätte einen hohen bürokratischen Aufwand durch die Kostenerstattungsverfahren zur Folge, den es zu vermeiden gilt.

Im Jahr 2020 wird es jedoch keine bundesgesetzlich vorgesehene Heranziehungsmöglichkeit der örtlichen Ebene mehr für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) geben. Den Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe obliegt es somit bis dahin, zumindest eine Lösung für die künftig fehlende „Delegationsmöglichkeit“ der Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation zu finden.

#### **Zu § 3 (Änderung AVSG zum Jahr 2018)**

##### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Verordnungsänderungen sowie der Verschlinkung der Verordnung. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

##### **Zu Nr. 2 (§ 9)**

Die Abkürzungen „SGB V“ für das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und „SGB XI“ für das Elfte Buch Sozialgesetzbuch werden in die AVSG eingeführt.

##### **Zu Nr. 3 (Teil 6 Abschnitt 4 (§§ 35 bis 40a))**

Aufgrund der durch das Bundesteilhabegesetz veranlassten Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wird es neben dem Vertragsrecht für den Bereich des SGB XII (Sozialhilferecht) ab dem Jahr 2018 auch ein Vertragsrecht für die Leistungen der

Eingliederungshilfe im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geben. In beiden Bereichen ist die Konfliktlösung durch eine Schiedsstelle gesetzlich vorgesehen. Unter Beibehaltung der bisherigen Regelungssystematik würde es daher zukünftig im Landesrecht für die Schiedsstellen in der Jugendhilfe (Teil 6 Abschnitt 4), in der Eingliederungshilfe (Teil 7 Abschnitt 2 neu), bezüglich der Umsetzung der Regelungen zur Sozialen Pflegeversicherung (Teil 8 Abschnitt 2) sowie der Sozialhilfe (Teil 9 Abschnitt 3) jeweils vier sehr ähnliche Regelungen – beispielsweise zur Bestellung der Mitglieder oder der Amtsführung – geben. Um zu vermeiden, dass sich ähnliche Regelungen mehrfach in der AVSG wiederholen, werden mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I bereits die Vorschriften zu den Schiedsstellen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe regelungstechnisch vereinheitlicht und zusammengeführt. Die Regelungen zur Schiedsstelle bezüglich der Umsetzung des Rechts der Sozialen Pflegeversicherung (Teil 8 Abschnitt 2) bleiben durch das Bayerische Teilhabegesetz I jedoch unverändert.

Ab dem Jahr 2018 wird in den Folge Regelungen für die Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe auf detaillierte Regelungen verzichtet und stattdessen grundsätzlich auf das „Musterverfahren“ im Bereich der Jugendhilfe (§§ 35 ff. AVSG-neu) verwiesen. In den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden in der AVSG nur noch die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsbereichs (z. B. Besetzung der Schiedsstelle) explizit geregelt.

Darüber hinaus werden Inhalte, die bereits im Bundesrecht geregelt sind (z. B. Aufgaben der Schiedsstellen), im Landesrecht zur Vermeidung von Wiederholungen nicht mehr wiedergegeben. Diesbezüglich besteht ohnehin kein landesrechtlicher Gestaltungsspielraum.

Es ist geplant, die Regelungen zur Schiedsstelle bezüglich der Umsetzung des Rechts der Sozialen Pflegeversicherung (Teil 8 Abschnitt 2) im kommenden Jahr in diese Systematik einzupassen. Dies wird einem gesonderten Normgebungsverfahren zur Änderung der AVSG vorbehalten sein.

#### **Zum neuen § 35**

In § 35 AVSG-neu werden die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 35, 40 Abs. 1 Satz 2, 40d und 40m AVSG (Schiedsstelle in der Sozialhilfe: §§ 100 Abs. 1, 106, 113 AVSG) zusammengeführt. Auf die Wiederholung der im Bundesrecht geregelten Aufgaben der Schiedsstelle wird verzichtet.

#### **Zum neuen § 36**

§ 36 AVSG-neu führt die im bisherigen § 38 AVSG enthaltenen Regelungen zur Bestellung der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter mit den im bisherigen § 37 AVSG enthaltenen Regelungen zur Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertreter zusammen.

#### **Zu Abs.1**

In Abs. 1 wird im Wesentlichen die im bisherigen § 38 Abs. 1 AVSG enthaltene Regelung zur Bestellung der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle in redaktionell geänderter Form übernommen.

Auf die bisher normierte Aufzählung der beteiligten Organisationen in einer gesonderten Norm (vgl. § 36 AVSG) wird künftig verzichtet. Die beteiligten Organisationen werden künftig vielmehr durch § 35 Abs. 3 Satz 2 AVSG-neu im Zusammenspiel mit der Neuregelung in § 36 Abs. 1 AVSG-neu konkretisiert. Abs. 1 nimmt daher nicht mehr wie die Vorgängernorm (§ 38 Abs. 1 AVSG) Bezug auf die in § 36 AVSG konkretisierten beteiligten Organisationen, sondern regelt vielmehr selbst, welche Mitgliedsverbände der jeweiligen Gruppen Mitglieder der Schiedsstelle bestellen dürfen.

Eine Änderung der an der Schiedsstelle beteiligten Organisationen im Vergleich zu § 36 AVSG ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

#### **Zu Abs. 2**

In Abs. 2 Satz 1 wird in Abweichung zu § 38 Abs. 1 AVSG künftig explizit geregelt, dass der Akt der Bestellung vom Akt des Vorschlags (durch die Gruppen) zu trennen ist. Es ist transparenter und vollzugstauglicher, wenn der förmliche Bestellungsakt des vorsitzenden Mitglieds und auch der weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter durch die Geschäftsstelle bei der Regierung von Niederbayern erfolgt. Dies steht im engen Zusammenhang mit der der Geschäftsstelle ohnehin bereits obliegenden Aufgabe, die beteiligten Organisationen über die Bestellung der Mitglieder zu unterrichten.

Zu den Sätzen im Einzelnen:

- In Satz 1 Nr. 1 wird die bisher in § 37 Abs. 1 Satz 1 AVSG geregelte gemeinsame Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und seines Stellvertreters durch die beteiligten Organisationen geregelt. Ebenfalls in Satz 1 Nr. 1 wird die bisher in § 37 Abs. 2 AVSG normierte „Unparteilichkeit“ des vorsitzenden Mitglieds und seines Stellvertreters normiert.
- Satz 1 Nr. 2 gibt im Wesentlichen unverändert den Inhalt der bisherigen § 38 Abs. 1 und 2 AVSG wieder, die die Bestellung der weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter regeln. Die Höchstzahl der Stellvertreter der weiteren Mitglieder wird dort zur Angleichung an die Regelungen der Schiedsstelle in der Sozialhilfe (vgl. § 101 Abs. 2 Satz 2 AVSG) auf drei Stellvertreter begrenzt. Bisher konnten in der Jugendhilfe bis zu vier Stellvertreter bestellt werden.
- Auch Satz 2 dient der Angleichung an die Regelungen der anderen Schiedsstellen. Er übernimmt redaktionell geändert § 102 Abs. 5 AVSG.



**Zu Abs. 3**

In Abs. 3 werden §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 38 Abs. 3 AVSG in komprimierter und leicht geänderter Form in Angleichung an die ähnlichen Regelungen in § 102 Abs. 1 Satz 2 bis 3 und Abs. 4 AVSG (Schiedsstelle in der Sozialhilfe) zusammengeführt.

Der Wortlaut des Abs. 3 beschränkt sich künftig auf die Fälle, in denen „vor Beginn einer Amtsperiode“ keine Einigung bezüglich des Mitglieds oder des Stellvertreters erzielt werden kann. Die Fälle, in denen „nach dem vorzeitigen Ausscheiden“ eines Mitglieds oder Stellvertreters keine Einigung erzielt werden kann, werden künftig durch den Verweis in § 37 Abs. 2 Satz 2 AVSG-neu auf § 36 Abs. 3 AVSG-neu geregelt.

**Zu Abs. 4**

Es wird der Inhalt des § 37 Abs. 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 AVSG redaktionell geändert übernommen (vgl. Schiedsstelle in der Sozialhilfe: § 102 Abs. 6 Satz 2 AVSG).

**Zum neuen § 37****Zu Abs. 1**

Der § 40 Abs. 1 Satz 1 AVSG wird inhaltlich unverändert übernommen.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 gibt den Inhalt des bisherigen § 40 Abs. 3 AVSG wieder.

**Zu Abs. 3**

Die Inhalte der Regelungen in § 40 Abs. 2 bis 4 AVSG (vgl. auch § 103 Abs. 2 und 3 AVSG) werden durch den Verweis auf § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne inhaltliche Änderung ersetzt. Das Amt der Mitglieder (vorsitzendes Mitglied und weitere Mitglieder) und deren Stellvertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode. Endet das Amt der Mitglieder und Stellvertreter oder scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, führen sie bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters die Geschäfte weiter. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

**Zum neuen § 38**

Die bisherigen Regelungen in den §§ 40a, 104 AVSG werden in § 38 AVSG-neu zusammengeführt.

**Zum neuen § 39****Zu Abs. 1**

Der § 40b Abs. 1 AVSG wird ohne Änderung übernommen (vgl. auch § 105 Abs. 1 AVSG).

**Zu Abs. 2 und 3**

Der § 40b Abs. 2 und 3 AVSG (vgl. auch § 105 Abs. 2 und 3 AVSG) wird mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen unverändert übernommen.

**Zu Abs. 4**

Anstelle des bisherigen Verweises in § 40c AVSG (vgl. auch § 105 Abs. 4 AVSG) auf die Bestimmungen zum Ausschluss von am Verwaltungsverfahren Beteiligten (§§ 16, 17 SGB X), verweist Abs. 4 künftig auf die Regelungen zum Ausschluss und zur Ablehnung von Richtern in der Zivilprozessordnung (§§ 41 ff. der Zivilprozessordnung). Abs. 4 orientiert sich damit an § 60 AVSG (Schiedsstelle bezüglich der Umsetzung der Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung). Das Schiedsverfahren ist auf Grund seiner schlichtenden und richtenden Funktion dem Gerichtsverfahren (Zivilprozessordnung) ähnlicher als dem Verwaltungsverfahren (SGB X).

Ausgenommen vom Verweis auf § 41 der Zivilprozessordnung (Ausschluss von der Ausübung des Richteramts) ist – im Gegensatz zum vorsitzenden Mitglied und seinem Stellvertreter – bei den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern die entsprechende Anwendung des § 41 Nr. 4 der Zivilprozessordnung: Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Betroffenen und die vorangegangene Tätigkeit als bevollmächtigte Person oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen gerade nicht zur Ablehnung; die weiteren Mitglieder müssen anders als das vorsitzende Mitglied gerade nicht „neutral“ sein.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle selbst, allerdings ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds (§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). An dessen Stelle nimmt ein Stellvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung teil.

**Zum neuen § 40**

§ 40 AVSG-neu übernimmt in komprimierter und redaktionell geänderter Form die bisher in § 39 AVSG normierten Regelungen zur Besetzung der Schiedsstelle.

**Zum neuen § 40a**

In § 40a AVSG-neu wird der Inhalt des bisherigen § 40f AVSG (vgl. auch § 107 AVSG) überführt, wobei sich die Regelung künftig auf den Inhalt des Antrags beschränkt. Wann das Schiedsverfahren mit einem Antrag einzuleiten ist, ergibt sich bereits aus der bundesrechtlichen Regelung. Der bisherige § 40f Satz 1 AVSG (vgl. auch § 107 Satz 1 AVSG) kann daher entfallen.

**Zu Nr. 4 bis 6 (Teil 6 Abschnitt 4 (§§ 40b bis 40d))**

Die bisherigen Regelungen zu den Verfahrensvorschriften bei der Schiedsstelle in der Jugendhilfe (§§ 40g bis 40i AVSG) werden grundsätzlich unverändert in die §§ 40b bis 40d AVSG-neu überführt. Im Einzelnen:

- § 40b AVSG-neu entspricht inhaltlich unverändert § 40g AVSG.
- § 40c AVSG-neu entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in Abs. 2 und 5, die auf

Grund der Zusammenführung mit den Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe erforderlich sind, dem bisherigen § 40h AVSG.

- § 40d AVSG-neu entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40i AVSG. Dadurch, dass das Inkrafttreten der Entscheidung bundesrechtlich geregelt ist und diesbezüglich kein Gestaltungsspielraum besteht, wird jedoch der bisherige Satz 2 nicht in § 40d AVSG-neu übernommen.

#### **Zu Nr. 7 (Teil 6 Abschnitt 4 (§§ 40e und 40f))**

##### **Zum neuen § 40e**

##### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 40k Abs. 1 AVSG (vgl. auch § 111 Abs. 1 AVSG).

In Angleichung an § 111 Abs. 1 AVSG wird künftig aber auch für die Schiedsstelle in der Jugendhilfe gesetzlich geregelt, dass nicht nur das vorsitzende Mitglied, sondern ebenfalls dessen Stellvertreter eine Fallpauschale für den sonstigen Zeit- und Arbeitsaufwand erhält, die sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf andere Weise ermäßigt. In den Verhinderungsfällen des vorsitzenden Mitglieds nimmt an den Schiedsverfahren sein Stellvertreter teil, dem dann anstelle des vorsitzenden Mitglieds ein Zeit- und Arbeitsaufwand entsteht.

Im Übrigen kann an dem bisherigen Verweis auf die Besoldungsgruppe A 16 bei der Reisekostenvergütung nicht festgehalten werden. Im aktuellen Bayerischen Reisekostengesetz wird eine Unterscheidung nur zwischen den Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 einerseits und den übrigen Besoldungsgruppen andererseits gemacht. Dadurch, dass den „übrigen Besoldungsgruppen“ in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes „Ehrenbeamte“ gleichgestellt sind, wird aus diesem Grund künftig auf die „Ehrenbeamte“ anstelle der Besoldungsgruppe A 16 bei der Reisekostenvergütung Bezug genommen.

Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten im Gegensatz zum vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertreter keine Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Auslagen und Zeitversäumnis erhalten sie vielmehr von den Mitgliedsverbänden der Gruppen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen (vgl. bisherige §§ 40k Abs. 2, 111 Abs. 2 AVSG). Inwiefern die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für ihre Zeitversäumnis einen Ersatz erlangen können, liegt damit in der Gestaltungsmacht ihrer Mitgliedsverbände.

##### **Zu Abs. 2 und 3**

Abs. 2 und 3 übernehmen § 40k Abs. 3 und 4 AVSG (vgl. auch § 111 Abs. 3 und 4 AVSG).

##### **Zum neuen § 40f**

##### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen unverändert § 40l Abs. 1 AVSG (vgl. auch § 112 Satz 1 und 2 AVSG).

Satz 4 wird in Angleichung an § 112 Satz 2 AVSG eingefügt. Mit dem Verweis auf Art. 11 bis 15 und Art. 19 des Kostengesetzes wird künftig auch bei der Schiedsstelle in der Jugendhilfe unter anderem klar geregelt, dass der Kostenanspruch mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme oder Erledigung des Antrags entsteht und mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig wird.

##### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 entspricht redaktionell geändert § 40l Abs. 2 AVSG (vgl. auch § 112 Satz 3 AVSG).

#### **Zu Nr. 8 (Teil 7)**

##### **Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz, in dem das SGB IX den Titel „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ trägt.

##### **Zu Buchst. b**

#### **Zu Abschnitt 1 (Erstattung der Fahrgeldausfälle)**

Die Einfügung des Abschnitts dient der besseren Übersichtlichkeit auf Grund der in Teil 7 durch das Bayerische Teilhabegesetz II ab dem Jahr 2020 beabsichtigten neuen Abschnitte (Arbeitsgemeinschaft, Instrument zur Bedarfsermittlung).

##### **Zu Buchst. c**

Die Änderung der Bezugsvorschriften ist der neuen Bezeichnung der Vorschriften durch das Bundesteilhabegesetz geschuldet; sie ist rein redaktioneller Natur.

##### **Zu Buchst. d**

#### **Zu Abschnitt 2 (Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe)**

Aufgrund der durch das Bundesteilhabegesetz veranlassten Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wird es neben dem Vertragsrecht für den Bereich des SGB XII (Sozialhilferecht) ab dem Jahr 2018 auch ein Vertragsrecht für die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geben. In beiden Bereichen ist die Konfliktlösung durch eine Schiedsstelle gesetzlich vorgesehen.

In beiden Bereichen (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu (ab 2018) und § 81 Abs. 2 SGB XII (bis 2020) bzw. § 81 Abs. 5 SGB XII-neu (ab 2020)) sind die Landesregierungen wie bisher ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über:

- die Zahl der Schiedsstellen,
- die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
- die Amtsdauer und Amtsführung,
- die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
- die Geschäftsführung,

- das Verfahren,
  - die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie
  - die Verteilung der Kosten sowie die Rechtsaufsicht
- zu bestimmen.

Neu im Vergleich zur Schiedsstelle in der Sozialhilfe ist allerdings, dass im Bereich der Eingliederungshilfe zukünftig auch die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Schiedsverfahren durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

#### **Zum neuen § 41a**

Die §§ 35 ff. AVSG-neu (Schiedsstelle in der Jugendhilfe) dienen für die Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe (SGB IX) und in der Sozialhilfe (SGB XII) künftig als Muster. In § 41a AVSG-neu wird daher auf dieses „Musterverfahren“ verwiesen. Nur die jeweiligen Abweichungen und Ergänzungen für die Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe werden in den §§ 41b bis 41e AVSG-neu geregelt.

Die Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX wird damit, wie auch die bisherige und die künftige Schiedsstelle für den Bereich des SGB XII, bei der Regierung von Niederbayern eingerichtet. Dadurch dass die neue Schiedsstelle auch bei der Regierung von Niederbayern gebildet wird, kann auf vorhandenes Fachwissen und bestehende Organisationsstrukturen aufgebaut werden.

Diejenigen Schiedsverfahren, die sich auf Einrichtungen oder Dienste der Behindertenhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, werden ab dem 01.01.2020 vollständig von der Schiedsstelle für den Bereich des SGB XII auf die neu errichtete Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX verlagert.

In der Zeit von Januar 2018 bis Dezember 2019 ist die neue Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX ausschließlich für Schiedsverfahren zuständig, die sich auf das neue Eingliederungshilferecht (Teil 2 SGB IX) beziehen. Das neue Vertragsrecht (Achstes Kapitel des Teil 2 SGB IX) tritt bereits zum 01.01.2018 in Kraft, um bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts (Teil 2 SGB IX) Regelungen auf vertraglicher Basis mit Wirkung zum 01.01.2020 treffen zu können. Im Rahmen der Verhandlungen dieser Verträge kann es strittige Punkte geben, über die dann von der Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX entschieden werden kann. Für Schiedsverfahren, die die alten Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII betreffen, bleibt in der Zeit von Januar 2018 bis Dezember 2019 die Schiedsstelle für den Bereich des SGB XII (§ 100 AVSG-neu) zuständig. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind bis zum 01.01.2020 weiterhin Leistungen des Sozialhilferechts (SGB XII).

#### **Zum neuen § 41b**

§ 41b AVSG-neu überträgt vor allem die bisherigen Regelungen in § 102 Abs. 2 und 3 AVSG zur Bestellung der Mitglieder bei der Schiedsstelle in der Sozialhilfe mit einigen Änderungen auf den Bereich des SGB IX. Im Einzelnen:

##### **Zu Abs. 1**

Die in Abs. 1 genannten Gruppen können insgesamt neben dem vorsitzenden Mitglied 14 „normale“ Mitglieder (weitere Mitglieder) für die Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe vorschlagen, die dann von der Geschäftsstelle bestellt werden.

##### *Zu Nr. 2 Buchst. a*

Anstelle der Gruppe der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe (bisher in der Schiedsstelle in der Sozialhilfe) schlägt bei der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe die Gruppe der Träger der Eingliederungshilfe nach Nr. 2 Buchst. a die Mitglieder der Kostenträger vor. Eine zusätzliche Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Gemeinden an diesen Schiedsverfahren auf Seite der Kostenträger ist entbehrlich, da die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe bei den Bezirken liegt und diese damit auch die Träger der Eingliederungshilfe sind (vgl. § 241 Abs. 8 SGB IX-neu). Eine direkte eigene Betroffenheit insbesondere der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte) im Zusammenhang mit den Leistungen des SGB IX ist nicht gegeben.

##### *Zu Nr. 2 Buchst. b bis d*

Infolge der mit dem Bundesteilhabegesetz vollzogenen Aufhebung der Unterscheidung zwischen „ambulanten“ und „stationären“ Leistungsformen, wird statt der Bezeichnung „Träger der Einrichtung“ bei der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe die Bezeichnung „Leistungserbringer“ verwendet.

Im Übrigen werden künftig die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern, die bereits aktuell sehr eng zusammenarbeiten, als Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer zusammengefasst. Dadurch, dass die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer insgesamt sieben Mitglieder bestellen kann, kann damit an der bisherigen Bestellungspraxis (sechs Mitglieder von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, ein Mitglied von dem Lebenshilfe Landesverband Bayern) festgehalten werden. Diese Änderung ist mit Blick auf die Zusammenführung der Schiedsstellenregelungen in der AVSG erforderlich, da dort künftig einheitlich auf die Gruppen der freigemeinnützigen, privat-gewerblichen und kommunalen Leistungserbringer und nicht auf die einzelnen Verbände abgestellt wird. Bei den der jeweiligen Gruppe der freigemeinnützigen, privat-gewerblichen und kommunalen Leistungserbringer zugehörigen Mitgliedsverbänden unterscheiden sich die Schiedsstellen jedoch: Anders als bei der Bestellung der Mitglieder und der

Besetzung der Schiedsstelle im Bereich der Jugendhilfe zählt beispielsweise im Bereich der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe der Lebenshilfe Landesverband Bayern zu den Mitgliedsverbänden der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer.

Um der zunehmenden Bedeutung der privat-gewerblichen Leistungserbringer Rechnung zu tragen, können sie künftig zwei Mitglieder, und damit ein Mitglied mehr bestellen. Dies ermöglicht, dass neben dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Bayern, auch der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe Bayern, sich angemessen an den Schiedsverfahren beteiligen kann.

Darüber hinaus werden künftig die zu den Gruppen der kommunalen und privat-gewerblichen Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe (und auch Sozialhilfe) gehörenden Verbände, die jeweils ein Mitglied vorschlagen dürfen, näher konkretisiert. Dies erfolgte bisher nur indirekt über die Aufzählung der beteiligten Organisationen in § 102 Abs. 7 AVSG.

#### **Zu Abs. 2**

Durch den Verweis in § 41a Satz 2 AVSG-neu gilt auch der Inhalt des § 36 Abs. 2 bis 4 AVSG-neu, der sich im Wesentlichen mit dem bisherigen Inhalt der § 102 Abs. 1, 2, 4 bis 6 AVSG (Schiedsstelle in der Sozialhilfe) deckt, für die Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe entsprechend.

Im Vergleich zu den Regelungen bei der Schiedsstelle in der Jugendhilfe bedarf es jedoch bei der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe (und künftig auch in der Sozialhilfe) keiner Bestellung eines ersten, zweiten und dritten Mitglieds, das einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer entstammt. Aus diesem Grund findet § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2 Alternative 3 keine Anwendung.

Bei der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe (und künftig auch in der Sozialhilfe) werden vielmehr sieben Mitglieder von der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer ohne eine bestimmte Reihenfolge vorgeschlagen und von der Geschäftsstelle bestellt. Jedem Mitgliedsverband der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und dem Lebenshilfe Landesverband Bayern kann damit potenziell eines der sieben Mitglieder entstammen.

Welche zwei bzw. drei von den sieben für die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer bestellten Mitglieder dann an den jeweiligen Schiedsverfahren teilnehmen, wird im Rahmen der Regelung zur Besetzung nach § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 Buchst. b i. V. m. Satz 2 AVSG-neu bestimmt.

#### **Zum neuen § 41c**

Die Vorschrift überträgt den bisherigen § 101 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AVSG mit einigen Änderungen auf den Bereich des SGB IX. Im Einzelnen:

#### **Zu Abs. 1**

##### *Allgemeines zur Besetzung*

An der im Bereich der Schiedsstelle in der Sozialhilfe bisher gesetzlich vorgegebenen Anzahl der Sitze der Schiedsstelle orientiert sich auch die künftige Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe. Die Schiedsstelle hat auch neun Sitze: ein Sitz für das vorsitzende Mitglied, sowie jeweils vier Sitze für die Mitglieder aus den Gruppen der Leistungserbringer sowie die Mitglieder der Gruppe der Träger der Eingliederungshilfe. Aus dem Kreis der nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 AVSG-neu bestellten „normalen“ 14 Mitgliedern (weiteren Mitgliedern) besetzen demzufolge jeweils acht Personen zusätzlich neben dem vorsitzenden Mitglied als neuntem Mitglied die Schiedsstelle (vgl. § 41c Abs. 1 AVSG-neu).

Die Ausweitung der Sitze allein für eine Bank würde die der Schiedsstelle immanente paritätische Besetzung aufheben und die Ausgewogenheit der Entscheidungen der Schiedsstelle gefährden. Eine gleichzeitige Aufstockung der Sitze für beide Bänke würde eine einvernehmliche Entscheidung innerhalb der Schiedsstelle erheblich erschweren und die Funktionalität des gesamten Konfliktlösungsverfahrens gefährden. Eine Vergrößerung der Schiedsstelle erscheint darüber hinaus nicht erforderlich, da von den in den einzelnen Schiedsverfahren vertretenen Verbänden der Gruppen erwartet werden kann, dass sie die nicht vertretenen Verbände ihrer Gruppe über wichtige Erkenntnisse aus der Verhandlung informieren.

Bei den Verbänden der Gruppe der Leistungserbringer ist eine Informationsweitergabe unter Einhaltung der Regelung zur Verschwiegenheit nach § 41a Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 3 AVSG-neu möglich. Alle Mitgliedsverbände der Gruppen der freigemeinnützigen, der privat-gewerblichen und der kommunalen Leistungserbringer können entweder ein Mitglied oder zumindest einen Stellvertreter für die Schiedsverfahren vorschlagen. Diese können – da es sich bei ihnen um Mitglieder der Schiedsstelle handelt – daher von den jeweils mit einem Mitglied an den konkreten Schiedsverfahren vertretenen Verbänden der Leistungserbringer über die wesentlichen Erkenntnisse informiert werden.

##### *Konkretes zur Besetzung*

Die Sitzverteilung auf der Seite der Gruppen der Leistungserbringer wird künftig im Vergleich zu den bisherigen Regelungen bei der Schiedsstelle in der Sozialhilfe gesetzlich eindeutiger geregelt. Künftig wird eine klare Reihenfolge bei der Besetzung der vier Sitze für die Gruppen der Leistungserbringer vorgegeben:

Ein Vertreter der Gruppe der privat-gewerblichen Leistungserbringer besetzt künftig Sitz 1 als festen Sitz in der Schiedsstelle (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVSG-neu). Durch den festen Sitz wird die zunehmende Bedeutung auch der privat-gewerblichen An-

bieter im Bereich der Leistungen der Behindertenhilfe gesetzlich abgebildet.

Von der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer werden die Sitze 2 und 3 besetzt (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVSG-neu).

Sitz 4 wird wie folgt besetzt:

- Ist ein Leistungserbringer vom Schiedsverfahren betroffen, der der Gruppe der kommunalen Leistungserbringer angehört, wird Sitz 4 von der Gruppe der kommunalen Leistungserbringer besetzt (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AVSG-neu).
- Ist stattdessen ein Leistungserbringer vom Schiedsverfahren betroffen, der einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Leistungserbringer angehört, ist Sitz 4 mit einem diesem Mitgliedsverband entstammenden Mitglied zu besetzen, sofern der Mitgliedsverband nicht bereits durch ein Mitglied auf den Sitzen 1 bis 3 vertreten ist (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AVSG-neu).
- Um zu verhindern, dass Sitz 4 dann unbesetzt ist, wenn kein kommunaler Leistungserbringer vom Schiedsverfahren betroffen ist oder der Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Leistungserbringer, dem der betroffene Leistungserbringer angehört, bereits einen der Sitze 1 bis 3 besetzt, wird vorgesehen, dass dieser Sitz dann einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer zufällt, der noch nicht auf den Sitzen 2 oder 3 vertreten ist (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AVSG-neu).

Die bisherige Regelung im Bereich der Schiedsstelle in der Sozialhilfe (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 2 AVSG), dass der vom Schiedsverfahren betroffene Leistungserbringer nach Möglichkeit durch den Landesverband, dem er angehört, in der Schiedsstelle vertreten ist, wird somit auch für den Bereich des SGB IX im Wesentlichen unverändert beibehalten (vgl. § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und Satz 2 Nr. 1).

#### **Zu Abs. 2**

Eine namentliche Benennung der die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer in der Schiedsstelle auf den Sitzen 2 und 3 sowie dem ggf. vierten Sitz vertretenden Mitglieder durch Landesgesetz unterbleibt. Die Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer kann zukünftig in eigener Zuständigkeit bestimmen, welche von ihr vorgeschlagenen Mitglieder nach § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und damit auch welche Mitgliedsverbände den zweiten und dritten sowie den ggf. vierten Sitz besetzen werden. Damit kann innerhalb der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer flexibler zum Beispiel auf personelle Änderungen in den Mitgliedsverbänden oder auf strukturelle Veränderungen in der bestehenden Einrichtungs- bzw. Angebotslandschaft reagiert werden.

Für den Fall, dass die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern keine Einigung darüber erzielen können, welche Mitglieder und damit auch welche Mitgliedsverbände der Gruppe der freigemeinnützigen Leistungserbringer die Sitze zwei und drei sowie den ggf. vierten Sitz besetzen, entscheidet die Regierung von Niederbayern. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der durch die Mitgliedsverbände jeweils betreuten Personen: Diejenigen Mitglieder, die den Mitgliedsverbänden entstammen, die die größte Zahl an nach dem SGB IX leistungsbeziehenden Personen betreuen, übernehmen die Vertretung der freigemeinnützigen Leistungserbringer. Dieser Konfliktlösungsmechanismus stellt sicher, dass die größtmögliche Zahl an leistungsbeziehenden Personen interessensmäßig in der Schiedsstelle vertreten wird.

Dieser Konfliktlösungsmechanismus gelangt auch bei der Gruppe der privat-gewerblichen Leistungserbringer entsprechend zur Anwendung, wenn diese keine Einigung darüber erzielen können, welcher Mitgliedsverband den ersten Sitz fest besetzt.

Um eine Kontinuität in der Besetzung der Schiedsstelle und damit auch die Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle sicherzustellen, soll die Zuordnung der jeweiligen Mitglieder zu den Sitzen für die gesamte Amtsperiode der Schiedsstelle erfolgen. Die Zuordnung der Mitglieder zu den jeweiligen Sitzen muss mit dem Vorschlag der die Gruppe der freigemeinnützigen und privat-gewerblichen Leistungserbringer vertretenden Mitgliedern nach § 41a Satz 2 i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVSG-neu bis spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode gegenüber der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Eine Änderung der benannten Mitgliedsverbände während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

#### **Zum neuen § 41d**

##### **Zu Abs. 1**

Die beteiligten Organisationen werden künftig nicht mehr, anders als bisher bei der Schiedsstelle in der Sozialhilfe (§ 102 Abs. 7 AVSG), abschließend aufgelistet, sondern durch den Verweis auf die Verbände der in § 41b Abs. 1 genannten Gruppen näher erläutert. Neu aufgenommen in den Kreis der beteiligten Organisationen wird die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V., die damit ebenfalls Einflussmöglichkeiten auf die Person des vorsitzenden Mitglieds und seines Stellvertreters erhält. Als Dachverband vertritt die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren (vgl. § 41e AVSG-neu), so dass sie auch als Verband der Menschen mit Behinderungen bei den beteiligten Organisationen mitaufzunehmen ist.

Ebenfalls aufgenommen in den Kreis der beteiligten Organisationen sind durch den Verweis auf § 41b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c weiterhin die zur Gruppe der kommunalen Leistungserbringer gehörenden Verbände. Dies ist konsequent, da auch sie ein Mitglied und

dessen Stellvertreter für die Schiedsstelle bestellen und daher auch als beteiligte Organisationen ihre Interessen wahrnehmen können müssen. Auf Seiten der Kostenträger werden künftig hingegen auf kommunaler Seite allein die Träger der Eingliederungshilfe über den Bayerischen Bezirkstag als beteiligte Organisation herangezogen.

Nicht deckungsgleich mit dem Kreis der beteiligten Organisationen ist bei der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe der Kreis der Verbände, die die „normalen“ Mitglieder für die Schiedsstelle vorschlagen dürfen. Der Kreis dieser Verbände ist in § 41b Abs. 1 Nr. 2 (Gruppen der Leistungserbringer, Gruppe der Träger der Eingliederungshilfe) abschließend genannt. Die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. zählt daher nicht zu den Verbänden, die ein weiteres Mitglied der Schiedsstelle vorschlagen dürfen. Dies ist bundesrechtlich durch § 133 Abs. 2 und 3 SGB IX-neu so vorgegeben.

#### **Zu Abs. 2**

Mit Abs. 2 wird der bisherige § 103 AVSG auf den Bereich des SGB IX übertragen. Damit gilt auch für die dortige Schiedsstelle eine Amtsperiode von drei Jahren.

#### **Zu Abs. 3**

Die Abweichungen basieren darauf, dass im Gleichlauf zur Schiedsstelle in der Sozialhilfe die bisherigen Regelungen zur Entschädigung in § 111 Abs. 1 und 3 AVSG auch im Bereich der Eingliederungshilfe inhaltlich möglichst unverändert zur Anwendung gelangen sollen.

#### **Zu Abs. 4**

Die Abweichungen dienen dazu im Gleichlauf zur Schiedsstelle in der Sozialhilfe die bisherigen Regelungen zu den Kosten und der Kostentragung in § 112 und § 111 Abs. 3 AVSG weitestgehend unverändert aufrechtzuerhalten.

In den Fällen des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise, ist jedoch künftig – ebenso wie bei der Schiedsstelle in der Jugendhilfe – über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch auch in diesen Fällen grundsätzlich 400 Euro (vgl. § 40f Abs. 1 Satz 2 AVSG-neu). Wenn bis zur Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet war, ermäßigt sich diese Mindestgebühr auf 200 Euro.

Die Festlegung der Kosten nach billigem Ermessen ermöglicht in den Fällen des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der sonstigen Erledigung des Antrags eine flexiblere und eventuell sachgerechtere Lösung als die bisher in § 112 Satz 3 AVSG (Quotenbildung nach Obsiegen und Unterliegen im Vergleichsfall) und § 112 Satz 4 AVSG (komplexe Gebührenberechnung bei Antragsrücknahme oder Erle-

digung auf sonstige Weise) vorgesehenen Regelungen.

#### **Zum neuen § 41e**

§ 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX-neu ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Schiedsverfahren zu bestimmen. Zwar ist eine mit Stimmberechtigung verbundene Vollmitgliedschaft der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Schiedsstelle bundesrechtlich nicht vorgesehen, jedoch obliegt die Entscheidung über die Beteiligung und deren Ausgestaltung dem Landesgesetzgeber.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Rolle der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Vergleich zum Status quo zu stärken; getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ sollen Betroffenenvertreter zukünftig auch bei den Vertragsverhandlungen über die sie betreffenden Hilfeleistungen stärker eingebunden werden. Daher wird für den Bereich des SGB IX eine verpflichtende Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an den Verfahren der Schiedsstelle normiert.

#### **Zu Abs. 1**

Die Interessen der Menschen mit Behinderungen werden in den Verhandlungen der Schiedsstelle grundsätzlich durch eine Vertretungsperson auf Seiten der Betroffenenverbände wahrgenommen. Die regelmäßige Beteiligung einer größeren Zahl an Betroffenenvertretern würde die Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle beeinträchtigen und hätte den Nachteil, dass möglicherweise verbandliche Einzelinteressen gegenüber den allgemeinen Betroffeneninteressen überwiegen würden.

Wie in den Beteiligungsgesprächen im Vorfeld der Erarbeitung dieses Gesetzes zwischen den Betroffenenverbänden vereinbart, werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in den Schiedsverfahren von der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. vertreten.

Diese Vertretungsaufgaben erfordern ein hohes zeitliches Engagement, fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung innerhalb der Betroffenenszene. Sowohl die Staatsregierung als auch die im Rahmen des Beteiligungsprozesses beteiligten Vertreter der Betroffenen, der Leistungserbringer und auch der Kostenträger sind der Auffassung, dass diese Aufgaben bestmöglich aus den Reihen der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachorganisation von knapp 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihren Angehörigen in Bayern wahrgenommen werden kann.

Mit der Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in den Verhandlungen der Schiedsstelle gibt es für die Leistungserbringer, die Kostenträger und die Staatsregierung künftig einen klaren An-

sprechpartner auf Seiten der Betroffenenorganisationen, die Teilnehmerzahl an den Verhandlungen der Schiedsstelle bleibt überschaubar und die Schiedsstelle wird gezielt durch eine fachkundige Stimme der Betroffenenenseite ergänzt.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. hat die Aufgabe, die Interessen aller ihr angehörenden Betroffenen- und Mitgliedsverbände wahrzunehmen und im Nachgang zu den Schiedsverfahren die anderen Organisationen im Rahmen der Regelungen zur Verschwiegenheit (vgl. § 41e Abs. 5 AVSG-neu) über die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse zu unterrichten.

#### **Zu Abs. 2**

Um die Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auch im Fall der Verhinderung des Hauptvertreters sicherzustellen, werden von Seiten der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. bis zu drei weitere Interessenvertreter benannt und der Geschäftsstelle der Schiedsstelle gemeldet. Alle Vertretungspersonen müssen zuvor mehrheitlich von den Mitgliedsverbänden der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. bestätigt worden sein und somit ein klares Mandat zur Vertretung der Mitgliedsverbände in den Verhandlungen der Schiedsstelle besitzen.

Um den Verwaltungsaufwand für die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. möglichst gering zu halten, bestellt sie die Interessenvertreter auf unbestimmte Zeit. Dadurch muss sie nicht – wie die anderen Verbände, die die Mitglieder der Schiedsstelle alle drei Jahre neu benennen müssen – vor Beginn jeder Amtsperiode die Geschäftsstelle der Schiedsstelle über die (wieder)bestellten Interessenvertreter unterrichten. Ein Wechsel der Interessenvertreter ist durch den Verweis auf die Regelungen in § 38 Abs. 2 bis 4 AVSG-neu aber jederzeit möglich.

#### **Zu Abs. 3**

Das Beteiligungsrecht der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen erstreckt sich über das gesamte Schiedsverfahren.

An den Verhandlungen der Schiedsstelle nimmt grundsätzlich nur der Hauptvertreter teil. Da bereits der Hauptvertreter die Aufgabe hat, für die gesamten Mitgliedsverbände zu sprechen, wird – auch im Interesse der Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle – regelmäßig eine Teilnahme eines zweiten Interessenvertreters nicht erforderlich sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann gegeben sein, wenn beispielsweise die Komplexität des Sachverhalts eine Aufteilung der Vertretungslast auf mehrere Personen oder die erfolgreiche Interessenwahrnehmung ein im Einzelfall besonderes Spezialwissen (z. B. bei den Verhandlungen über die Vergütungsvereinbarungen in Werkstätten für behinderte Menschen über die Kosten des Werkstatrates) erfordern.

Die Ladung zu einer Sitzung der Schiedsstelle hat an den Hauptvertreter zu erfolgen (vgl. Sätze 1, 3 und 4).

Die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe setzt voraus, dass neben den Mitgliedern der Schiedsstelle auch der Hauptvertreter der Menschen mit Behinderungen ordnungsgemäß geladen wurde (Satz 2).

Durch diese Regelungen soll die Bedeutung der Rolle der Interessenvertreter klar zum Ausdruck kommen und der Grundsatz des „Nicht ohne uns über uns“ Verwirklichung finden: Ohne die ordnungsgemäße Information der Interessenvertreter über Sitzungstermin und Sitzungsinhalte kann die Schiedsstelle künftig keine wirksamen Entscheidungen mehr treffen.

Im Übrigen haben alle Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen ein Einsichtsrecht in die bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle für das anstehende Schiedsverfahren eingereichten Unterlagen (Satz 6).

#### **Zu Abs. 4**

Den Interessenvertretern kommt im Schiedsverfahren eine beratende Funktion zu; sie haben das Recht, die Anliegen und Interessen der Menschen mit Behinderungen vorzutragen und eine fachliche Einschätzung zu den vorgetragenen Streitfällen abzugeben.

Allerdings besitzen nur die Mitglieder der Schiedsstelle ein Stimmrecht. Die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen, so ist dies bundesgesetzlich vorgesehen, sind zwar an den Verhandlungen der Schiedsstelle zu beteiligen, den Status eines Mitglieds der Schiedsstelle haben sie jedoch nicht (vgl. § 133 Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 10 SGB IX-neu).

Einer entsprechenden Anwendung der § 41a Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 4 AVSG-neu auf die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen bedarf es daher nicht.

Satz 2 sieht außerdem vor, dass die über die mündliche Verhandlung zu erstellende Niederschrift neben dem Namen der am Schiedsverfahren teilnehmenden Interessenvertreter die wesentlichen Inhalte der Aussagen der Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen enthalten muss. Dadurch sollen die Argumente der Interessenvertreter auch noch nach den Sitzungen nachvollzogen werden können.

#### **Zu Abs. 5**

Da bei den Verfahren der Schiedsstelle sowohl Vertragsinhalte (Fragen der Finanzierung und zu Leistungsinhalten) als auch vertrauliche betriebswirtschaftliche Details über einzelne Leistungsangebote der Behindertenhilfe offengelegt und diskutiert werden, ist über die Verhandlungen grundsätzlich absolute Vertraulichkeit zu wahren. Für die Mitglieder der Schiedsstelle ist die Pflicht zur Verschwiegenheit in § 41a Satz 2 i. V. m. § 39 Abs. 3 AVSG-neu normiert. Für die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen bedarf es hingegen einer speziellen Regelung, die einen angemessenen Ausgleich schafft zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Parteien und den an dem Schiedsverfahren beteiligten anderen

Organisationen auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Betroffenenverbände auf der anderen Seite. Die bundes- und landesrechtlich vorangetriebene Beteiligung der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Schiedsverfahrens und die landesrechtlich aus Gründen der Funktionalität normierte Vertretung allein durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. machen eine dosierte Informationsweitergabe an die unter dem Dachverband der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. vereinten Mitgliedsverbände unentbehrlich. In welchem Umfang auch die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen daher der Verschwiegenheit unterliegen und Informationen an die Mitgliedsverbände weitergegeben werden dürfen, ist in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle zu bestimmen. In Betracht kommen beispielsweise eine Festlegung der von der Vertraulichkeit ausgenommenen Informationen (nur bestimmte Dinge dürfen weiterkommuniziert werden (z. B. Inhalt der Niederschrift, Entscheidung etc.)), eine weitergehende Beschränkung des informationsberechtigten Personenkreises (z. B. nur Information der vom Schiedsverfahren betroffenen Mitgliedsverbände der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.) oder eine Vorgabe bezüglich der vor Weitergabe erforderlichen Anonymisierung der Daten des Schiedsverfahrens.

Der Erlass einer Geschäftsordnung durch die beteiligten Organisationen (§ 41a Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 AVSG-neu) ist daher zwingend. Um eine zu weite Einschränkung der Informationsweitergabe an die Mitgliedsverbände der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. zu verhindern, kann auf die Zustimmung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. zur Geschäftsordnung nicht verzichtet werden. Sollten die beteiligten Organisationen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, soll sich auf Bitte einer der beteiligten Organisationen die Regierung von Niederbayern schlichtend einschalten.

#### **Zu Nr. 9 (§ 63)**

Es wird künftig die Abkürzung „KG“ für Kostengesetz, die in § 40f Abs. 1 AVSG-neu eingeführt wird, verwendet.

#### **Zu Nr. 10 (§ 98)**

Die Abkürzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird eingeführt.

#### **Zu Nr. 11 (Teil 9)**

##### **Abschnitt 2 (Instrument zur Bedarfsermittlung)**

Der Gesamtplanung kommt im Kontext der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen durch das Bundesteilhabegesetz eine Schlüsselfunktion zu. Mit dem Gesamtplanverfahren werden die Bedarfe des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 53 SGB XII (bis 2020), § 99 SGB IX-neu (ab 2020)) an Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt. Es bildet einen Bestandteil des Teilhabeplanverfahrens (trägerübergreifendes Verfahren zur Ermittlung des gesamten Rehabilitationsbedarfs des Menschen mit Behinderungen).

Durchgeführt wird das Gesamtplanverfahren von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Trägern.

Das Bundesteilhabegesetz sieht ab dem 01.01.2018 für das Gesamtplanverfahren detaillierte Regelungen in den §§ 141 ff. SGB XII-neu (§§ 117 ff. SGB IX-neu ab dem Jahr 2020) vor. Dabei ist zwischen dem Verfahren an sich und dem Instrument zur Bedarfsermittlung zu unterscheiden. Das Instrument zur Bedarfsermittlung ist dabei in § 142 SGB XII-neu (§ 118 SGB IX-neu ab dem Jahr 2020) geregelt. Dort ist abstrakt in Abs. 1 vorgeschrieben, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat daher die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Weitergehende Vorgaben zum Instrument zur Bedarfsermittlung enthält § 13 SGB IX-neu, der für alle Rehabilitationsträger – und damit auch für die für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger – Bestimmungen über die Instrumente zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe verbindlich festlegt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu). Instrumente zur Bedarfsermittlung müssen demnach systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel sein, die eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sicherstellen. Die Instrumente müssen insbesondere erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen der Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Durch Rechtsverordnung haben die Länder nach § 142 Abs. 2 SGB XII-neu (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu ab dem Jahr 2020) die Möglichkeit, Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung im Bereich der Eingliederungshilfe zu bestimmen.



Um der Schlüsselfunktion der Bedarfsermittlung auch auf Landesebene gerecht zu werden, werden in den §§ 99 und 99a AVSG-neu nähere Vorgaben zur Entwicklung und auch bezüglich des zukünftigen Instruments zur Bedarfsermittlung selbst normiert. Ziel der Vorgaben ist es, ein transparentes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung sicherzustellen und den dynamischen Prozess der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung voranzutreiben.

Bei den §§ 99 und 99a AVSG-neu handelt es sich um Übergangsregelungen für die Zeit von Januar 2018 bis Dezember 2019. Im Januar 2020 wird im Gleichlauf mit dem Bundesrecht, bei dem der Inhalt der §§ 141 ff. SGB XII in die §§ 117 ff. SGB IX-neu transferiert wird, der Inhalt der §§ 99 und 99a AVSG-neu mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II in Teil 7 der AVSG überführt. Hintergrund dafür ist die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und deren Integration in das SGB IX-neu.

### **Zum neuen § 99**

Die bisherige Regelung des § 99 AVSG zur Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales für die Erstattungsverfahren des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und über den Barbetrag kann künftig entfallen. In Art. 81 Abs. 4 und 5 AGSG-neu und Art. 87 Abs. 4 AGSG-neu wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt als zuständige Stelle bestimmt.

### **Zu Abs. 1**

In § 99 AVSG-neu wird daher künftig für die Arbeitsgruppe, die sich in Bayern bereits in den letzten Jahren mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung befasst hat, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit soll die Kontinuität der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auf Landesebene gewährleistet und auf das Expertenwissen der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe zurückgegriffen werden.

Bei der Besetzung orientiert sich Abs. 1 Satz 2 im Wesentlichen an der bereits bestehenden Arbeitsgruppe.

Zur Sicherstellung, dass alle maßgeblichen Interessen bei der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung hinreichend berücksichtigt werden, setzt sich die Arbeitsgruppe weiterhin aus Vertretern der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen zusammen.

Im Vergleich zur bestehenden Arbeitsgruppe werden statt drei Vertretern aus dem Bereich der Betroffenen- und der Angehörigenverbände der Menschen mit Behinderungen künftig fünf Vertreter beteiligt. Damit haben die Vertreter der Menschen mit Behinderungen (fünf Vertreter aus dem Bereich der Betroffenen- und der Angehörigenverbände der Menschen mit Behinderungen und ein Vertreter der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten) eine Sperrminorität (25 Pro-

zent), die es ihnen künftig ermöglichen kann, wesentliche Entscheidungen der Arbeitsgruppe zu blockieren. Die Einflussnahme der Vertreter der Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgruppe wird dadurch erhöht und ihre Mitwirkungsrechte werden effektiv ausgestaltet. Von den fünf Mitgliedern der Arbeitsgruppe aus dem Bereich der Betroffenen- bzw. der Angehörigenverbände ist in jedem Fall eines ein Mitglied des Dachverbands – der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. Daneben haben aber auch andere Betroffenen- bzw. Angehörigenverbänden (z. B. Vereinigung kommunaler Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern e. V.) die Möglichkeit, sich in der Arbeitsgruppe zu engagieren. Welche Verbände neben der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. am besten als „Sprachrohr“ der Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgruppe teilnehmen und die Anliegen der Menschen mit Behinderungen repräsentieren können, bleibt den Verbänden selbst überlassen. Sie sind die besten Experten in eigener Sache.

Da das zu entwickelnde Instrument zur Bedarfsermittlung künftig auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anwendbar sein soll (vgl. § 99a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AVSG-neu), wird die bestehende Arbeitsgruppe zudem um zwei Vertreter der Regierungen in Bayern erweitert. Diese Erweiterung ist erforderlich, da sich die Ergebnisse der Bedarfsermittlung auf die konzeptionellen Ziele sowie die personelle und strukturelle Ausstattung der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Heilpädagogische Tagesstätten) auswirken. Für diese Einrichtungen sind die Regierungen in Bayern als zuständige Behörde nach § 45 SGB VIII Fachberatungs-, Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Die einzelnen Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Bezirketag, die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger (Bezirke), die Verbände der Leistungserbringer, die Regierungen in Bayern, die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern sowie die Verbände der Menschen mit Behinderungen entsandt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden grundsätzlich unbefristet entsandt, um die kontinuierliche Arbeit der Arbeitsgruppe sicherzustellen. Ein entsandtes Mitglied oder ein entsandter Stellvertreter scheidet jedoch aus der Arbeitsgruppe aus, wenn es oder er die Organisation, die es oder ihn entsandt hat, verlässt oder die Organisation es oder ihn aus der Arbeitsgruppe abberuft. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters hat die betroffene Organisation unverzüglich ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter zu entsenden.

Die Mitglieder oder deren Stellvertreter sind in der Arbeitsgruppe ehrenamtlich tätig und die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an der Arbeitsgruppe entstehen, tragen sie entweder selbst oder werden von der sie entsendenden Organisation getragen. Damit wird die bestehende Praxis aufgegriffen. Mehrkosten entstehen durch diese Regelung den Mitgliedern oder Stellvertretern nicht.

Die Vorbereitung und Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt das vorsitzende Mitglied, das vom Bayerischen Bezirktetag nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entsandt wird. Auch dies spiegelt die Praxis der bestehenden Arbeitsgruppe wider.

### **Zu Abs. 2**

Die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung ist äußerst komplex und kann unter Umständen die Hinzuziehung weiterer Experten erfordern. Abs. 2 Satz 1 ermöglicht daher für Einzelthemen die Bildung von Unterarbeitsgruppen, an denen Mitglieder von Organisationen beteiligt werden können, die der eigentlichen Arbeitsgruppe nach Abs. 1 nicht angehören.

Angestrebt wird, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung die bestmöglichen Ergebnisse für jede Zielgruppe und jede Leistungsart liefert. Fehlt es den Mitgliedern der Arbeitsgruppe nach Abs. 1 in speziellen Bereichen dafür an Expertenwissen, sind diese verpflichtet, eine Unterarbeitsgruppe einzurichten und Experten mit diesem besonderen Wissen zu beteiligen (Abs. 2 Satz 2). Davon erfasst ist beispielsweise die Errichtung einer Unterarbeitsgruppe unter Hinzuziehung eines Mitglieds der Organisation Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (VIFF e. V.) im Fall der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung von Kindern vor dem Schuleintritt. Bei der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung bei Kindern in dieser Altersgruppe bedarf es wegen der dort typischen Entwicklungsdynamik einer besonderen Expertise.

### **Zu Abs. 3**

Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, in der notwendige Verfahrensfragen – insbesondere die Beschlussfassung – geregelt werden.

### **Zum neuen § 99a**

#### **Zu Abs. 1**

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist gemäß Abs. 1 Satz 1 die Erarbeitung und Weiterentwicklung (u. a. Evaluation) des Instruments zur Bedarfsermittlung. Darüber hinaus ist die Arbeitsgruppe aber auch für die Begleitung der Anwendung des entwickelten Instruments zur Bedarfsermittlung in der Praxis zuständig. Die Arbeitsgruppe soll insbesondere in der ersten Phase der Anwendung entsprechende Maßnahmen (z. B. Modellprojekte, Durchführung von Schulungen, Benennung von Ansprechpartnern für auftretende Probleme etc.) ergreifen, um für eine ordnungsgemäße Nutzung des Instruments zur Bedarfsermittlung in der Praxis zu sorgen. Bei den Maßnahmen steht der Arbeitsgruppe ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Insbesondere von den Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses kritisiert, dass die in Bayern für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Bedarfsermittlung aktuell nicht einheitlich vornehmen würden und es so je nach Wohnort zu zum Teil gravierenden Un-

terschieden komme. Abs. 1 Satz 2 sieht daher vor, dass die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen erstellt, die eine einheitliche Anwendung des Instruments zur Bedarfsermittlung gewährleisten sollen. In Kombination mit der in Abs. 1 Satz 1 statuierten Anwendungsbegleitung soll dies zukünftig eine möglichst einheitliche Nutzung des Instruments zur Bedarfsermittlung sicherstellen.

Abs. 1 Satz 3 normiert die abstrakten Mindestkriterien, an denen sich die Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung und Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung bis zum Jahr 2020 zu orientieren hat. Im Jahr 2020 werden die maßgeblichen Normen für den Systemwandel in der Eingliederungshilfe in Kraft treten, weshalb spätestens dann ein systemgerechtes Instrument zur Bedarfsermittlung entwickelt sein muss.

Mit Abs. 1 Satz 3 wird das Instrument zur Bedarfsermittlung landesrechtlich nicht konkret festgelegt, sondern letztlich lediglich der Rahmen für die von der Arbeitsgruppe zukünftig zu entwickelnden Instrumente abgesteckt. Die konkrete Ausgestaltung des Instruments zur Bedarfsermittlung liegt somit in den Händen der Mitglieder der Arbeitsgruppe (vor allem der Vertreter der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen), denen bezüglich der Umsetzung der Mindestkriterien ein weiterer Gestaltungsspielraum zukommt. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem bestehenden Interesse an einer flexiblen Entwicklung und Anpassung des Instruments im Laufe der Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe und dem Interesse an einer gesetzlichen Steuerung und Legitimation des Instruments hergestellt.

Klarzustellen ist, dass mit den nachfolgenden Vorgaben nicht beabsichtigt ist, die Gestaltungsfreiheit der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger und der Leistungserbringer bezüglich der den vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegenden Verfahren zur Vergütung und Abrechnung einzuschränken (vgl. § 125 SGB IX-neu, § 76 Abs. 3 SGB XII-neu). Hier sieht § 125 Abs. 3 SGB IX-neu vor, dass die Vergütung (Leistungspauschalen) nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen zu kalkulieren ist. Eine Abweichung davon (andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung) können allein die Vertragsparteien unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen vornehmen.

Zu den Nummern im Einzelnen:

- Nr. 1 sieht vor, dass das Instrument nicht nur die Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen, sondern auch die Bedarfe und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen erfassen muss. Das Gesamtplanverfahren findet für Menschen mit Behinderungen jeden Alters Anwendung. Aktuell sind die Instrumente zur Bedarfsermittlung in Bayern jedoch nur auf die Bedarfsermittlung von Erwach-

- senen ausgerichtet. Um auch die Bedarfe und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen adäquat erfassen zu können, muss ein passendes Instrument entwickelt werden.
- Nr. 2 betont die personenzentrierte Ausrichtung des Instruments zur Bedarfsermittlung. Entscheidend sind die Bedarfe und Ressourcen des Einzelnen, weshalb bei der Bedarfsermittlung eine Orientierung an den Angeboten von Leistungserbringern oder an bestimmten Wohnformen ausscheidet.
  - Mit Nr. 3 wird die in § 142 Abs. 1 Satz 2 SGB XII-neu (§ 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-neu ab 2020) im Bundesteilhabegesetz vorgeschriebene Orientierung des Instruments zur Bedarfsermittlung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) im Landesrecht aufgegriffen. Die Orientierung beinhaltet, dass das Instrument zukünftig die folgenden unterschiedlichen Facetten der ICF berücksichtigt:
    - Beeinträchtigung von Körperstrukturen und Körperfunktionen,
    - Umweltfaktoren,
    - personenbezogene Faktoren,
    - nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den in § 142 Abs. 1 Satz 3 SGB XII-neu (§ 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-neu ab 2020) vorgegebenen neun Lebensbereichen.
  - Bei Nr. 4 handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemein gefassten Nr. 3. Das Instrument zur Bedarfsermittlung muss abbilden, inwiefern die Menschen mit Behinderungen durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld, d. h. Nachbarn, Familienangehörige etc., bereits zur Beseitigung oder zumindest Abmilderung der Beeinträchtigung beitragen können. Damit soll ICF-konform (§ 142 Abs. 1 SGB XII-neu, § 118 Abs. 1 SGB IX-neu ab 2020) und lebensweltbezogen sowie sozialraumorientiert (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und g SGB XII-neu, § 117 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und g SGB IX-neu ab 2020) die Leistung bzw. Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen der Unterstützung (Umweltfaktoren) und seinem eigenen Willen (personenbezogene Faktoren) ermittelt werden. Individuelle Fähigkeiten und Entwicklungspotenziale sowie Umweltressourcen sollen so stärker an Gewicht gewinnen. Zusätzlich legt Nr. 4 aber auch fest, dass das Instrument abbilden muss, welche Art der Leistung erforderlich ist (z. B. bloße Information, Anleitung, begleitende Unterstützung, regelmäßige Hilfe etc.), um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zumindest abzumildern. Damit soll transparent für alle Beteiligten bereits im Rahmen der Bedarfsermittlung zumindest in abstrakter Weise eine möglichst aussagekräftige Grundlage für die spätere Feststellung der konkreten Leistungen geschaffen werden.
  - Nr. 5 regelt, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung eine Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe ermöglichen muss. Dies ist insbesondere mit Blick auf die in Art. 25a Bundesteilhabegesetz bereits abstrakt definierten neuen Zugangskriterien (Beeinträchtigung in einer größeren/kleineren Anzahl der Lebensbereiche) ab dem Jahr 2023 für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe sachdienlich.
  - Mit Nr. 6 wird festgelegt, dass das Instrument die Einschätzung des groben Umfangs der Bedarfe zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung vorsehen muss. Damit soll wiederum transparent für alle Beteiligten eine – wenn auch nur abstrakte und grobe – Aussage darüber getroffen werden, in welcher Bandbreite sich die später konkret festzustellenden Leistungen aller Voraussicht nach bewegen werden. Orientiert werden kann sich diesbezüglich beispielsweise an der bereits im Rahmen der aktuellen Bedarfsermittlung in Bayern anzugebenden Schätzung eines Betreuungsschlüssels, der Stundenzahl pro Woche oder der Fachleistungsstunden pro Woche.
  - Nr. 7 schreibt eine Orientierung des auf Landesebene zu entwickelnden Instruments zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe an den Instrumenten zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe (§ 13 SGB IX-neu) sowie den bezüglich dieser Instrumente von den anderen Rehabilitationsträgern vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen (§ 26 SGB IX-neu) vor. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Bundesteilhabegesetz in § 13 SGB IX-neu zukünftig auch allgemeine Bestimmungen für die Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs normiert, die wegen § 7 Abs. 2 SGB IX-neu für alle Rehabilitationsträger – und damit auch die Träger der Eingliederungshilfe – gelten. Diese allgemeinen Bestimmungen für alle Rehabilitationsträger werden durch die Regelung in § 142 SGB XII-neu (§ 118 SGB IX-neu ab 2020) und die in diesem Gesetz enthaltenen landesrechtlichen Vorgaben bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe spezifisch ergänzt. Die Rehabilitationsträger – mit Ausnahme der Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe – vereinbaren nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX-neu verbindlich gemeinsame Empfehlungen zu den Grundsätzen der Instrumente zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe (§ 13 SGB IX-neu). Mit Nr. 7 wird daher zum einen klargestellt, dass das „bayerische Instrument zur Bedarfsermittlung“ die Vorgaben des § 13 SGB IX-neu zu beachten hat. Zum anderen soll durch die Orientierung – soweit möglich – ein Gleichlauf mit den Instrumenten zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe (§ 13

SGB IX-neu) und den dazu ergangenen gemeinsamen Empfehlungen (§ 26 SGB IX-neu) der anderen Rehabilitationsträger hergestellt werden. Es ist wichtig, dass gemeinsam gewonnene bundesweite Erkenntnisse auch auf Landesebene berücksichtigt und unnötige „Doppelbedarfsermittlungen“ vermieden werden.

### Zu Abs. 2

Durch die Vorgaben in Abs. 1 Satz 3 verbleibt der Arbeitsgruppe ein Gestaltungsspielraum. Aus diesem Grund ist es wichtig, vor allem für die anderen betroffenen Verbände und die Staatsregierung, die nicht in der Arbeitsgruppe vertreten sind, die Erarbeitung und Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung transparent zu machen. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sieht daher zum einen vor, dass die Arbeitsgruppe dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Landesbehindertenrat in den Jahren 2018 und 2019 jährlich über ihre Arbeit berichtet. Die Berichtspflicht gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege soll dabei neben Informationszwecken auch dem Austausch mit der Staatsregierung dienen und so die Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben bis zum Jahr 2020 vorantreiben. Daneben statuiert Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Landesbehindertenrat, dessen Mitgliederkreis über den der Arbeitsgruppe hinausgeht. Die im Landesbehindertenrat vertretenen Verbände sollen so automatisch über den Fortschritt der Arbeitsgruppe auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung einbringen können.

Ergänzt wird Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 durch Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, der vorsieht, dass die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (z. B. Veröffentlichung im Internet). Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich alle Verbände und Betroffenen, die sich für das Thema interessieren, und weder in der Arbeitsgruppe noch im Landesbehindertenrat vertreten sind, über den aktuellen Stand informieren können. Bezüglich des Inhalts, der Häufigkeit und der Art und Weise der Veröffentlichung steht der Arbeitsgruppe ein Handlungsspielraum zu. Bei der Umsetzung der Verpflichtung hat sie sich allerdings am Sinn und Zweck der Regelung zu orientieren.

Anders als bisher soll es sich bei der zukünftigen Bedarfsermittlung für die Betroffenen selbst nicht mehr um ein „Buch mit sieben Siegeln“ handeln. Deshalb enthält Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Vorgabe, dass die Arbeitsgruppe der Öffentlichkeit das Instrument zur Bedarfsermittlung, das letztlich in der Praxis zur Anwendung gelangt, einfach auffindbar zugänglich macht (z. B. Veröffentlichung auf Homepage des Bayerischen Bezirktags). Um zu gewährleisten, dass vor allem die Betroffenen selbst, die im Mittelpunkt der

Bedarfsermittlung stehen, das Instrument zur Bedarfsermittlung verstehen, bedarf es einfach verständlicher Erläuterungen (soweit möglich in leichter Sprache). Diese sind zusammen mit dem Instrument zur Bedarfsermittlung zu veröffentlichen.

### Zu Abschnitt 3 (Schiedsstelle in der Sozialhilfe)

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelungssystematik würde es infolge der Einführung einer weiteren Schiedsstelle für den Bereich der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz im Landesrecht zukünftig für die Schiedsstellen in der Jugendhilfe (Teil 6 Abschnitt 4), in der Eingliederungshilfe (Teil 7 Abschnitt 2 neu), der Sozialen Pflegeversicherung (Teil 8 Abschnitt 2) sowie der Sozialhilfe (Teil 9 Abschnitt 3) jeweils vier sehr ähnliche Regelungen beispielsweise zur Amtsführung geben. Um zu vermeiden, dass sich ähnliche Regelungen mehrfach in der AVSG wiederholen, werden in einem ersten Schritt durch das Bayerische Teilhabegesetz I zumindest die Vorschriften zu den Schiedsstellen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe regelungstechnisch künftig vereinheitlicht und zusammengeführt. Die Regelungen der Schiedsstelle bezüglich der Umsetzung des Rechts der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) bleiben vorerst unverändert und werden erst im kommenden Jahr in einem separaten Normgebungsverfahren in diese Systematik eingepasst.

### Zum neuen § 100

Zukünftig orientiert sich das Schiedsverfahren in der Sozialhilfe an den „Musterregelungen“ in den §§ 35 ff. AVSG-neu (Schiedsstelle in der Jugendhilfe). In § 100 Satz 2 AVSG-neu wird grundsätzlich auf dieses „Musterverfahren“ verwiesen.

Die Vorschriften für die Schiedsstellen für den Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe) und des SGB XII (Sozialhilfe) laufen sowohl von Systematik, Formulierung und Inhalt im Wesentlichen gleich. Aus diesem Grund wird neben dem „Musterverfahren“ in der Jugendhilfe bei der Schiedsstelle in der Sozialhilfe auch auf die §§ 41b bis 41d AVSG-neu verwiesen, die die Besonderheiten für die Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe regeln.

Somit werden nur noch die jeweiligen Abweichungen und Ergänzungen für die Schiedsstelle in der Sozialhilfe im Vergleich zu den Schiedsstellen in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe gesondert geregelt.

Mit Blick auf die bisherigen Regelungen in den §§ 100 ff. AVSG und im Vergleich zu den neuen Schiedsstellenregelungen in der AVSG ergeben sich insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

### **Besetzung der Schiedsstelle (§ 100 Satz 2 i. V. m. § 41c, § 100 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a AVSG-neu)**

Auf Seiten der Kostenträger entsendet der Bayerische Bezirktag vier Mitglieder aus der Gruppe der überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke).

Wie bereits für den Bereich des SGB IX wird auch für den Bereich des SGB XII die Sitzverteilung auf Seiten der Gruppe der Einrichtungsträger künftig gesetzlich eindeutiger geregelt. Eine klare Reihenfolge bei der Besetzung der Sitze wird vorgegeben.

Ein Vertreter der Gruppe der privat-gewerblichen Einrichtungsträger besetzt künftig Sitz 1 als festen Sitz in der Schiedsstelle. Durch den festen Sitz wird die zunehmende Bedeutung auch der privat-gewerblichen Anbieter im Bereich der Sozialhilfe gesetzlich abgebildet.

Von der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger werden die Sitze 2 und 3 besetzt.

Sitz 4 wird wie folgt besetzt:

- Ist ein Einrichtungsträger vom Schiedsverfahren betroffen, der der Gruppe der kommunalen Einrichtungsträger angehört, wird Sitz 4 von der Gruppe der kommunalen Einrichtungsträger besetzt.
- Ist stattdessen ein Einrichtungsträger vom Schiedsverfahren betroffen, der einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Einrichtungsträger angehört, ist Sitz 4 mit einem diesem Mitgliedsverband entstammenden Mitglied zu besetzen, sofern der Mitgliedsverband nicht bereits durch ein Mitglied auf den Sitzen 1 bis 3 vertreten ist.
- Um zu verhindern, dass Sitz 4 dann unbesetzt ist, wenn kein kommunaler Einrichtungsträger vom Schiedsverfahren betroffen ist oder der Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen oder privat-gewerblichen Einrichtungsträger, dem der betroffene Einrichtungsträger angehört, bereits einen der Sitze 1 bis 3 besetzt, wird vorgesehen, dass dieser Sitz dann einem Mitgliedsverband der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger zufällt, der noch nicht auf den Sitzen 2 oder 3 vertreten ist.

Die bisherige Regelung im Bereich der Schiedsstelle in der Sozialhilfe (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 2 AVSG), dass der vom Schiedsverfahren betroffene Einrichtungsträger nach Möglichkeit durch den Landesverband, dem er angehört, in der Schiedsstelle vertreten ist, gilt somit im Wesentlichen unverändert weiterhin.

Eine namentliche Benennung der die Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle auf den Sitzen 2 und 3 sowie dem ggf. vierten Sitz vertretenden Mitgliedern durch Landesgesetz unterbleibt. Die Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger kann zukünftig in eigener Zuständigkeit bestimmen, welche von ihr vorgeschlagenen Mitglieder und damit auch welche Mitgliedsverbände den zweiten und dritten sowie den ggf. vierten Sitz besetzen. Damit kann innerhalb der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger flexibler zum Beispiel auf personelle Änderungen in den Mitgliedsverbänden oder auf strukturelle Veränderungen in der bestehen-

den Einrichtungs- bzw. Angebotslandschaft reagiert werden. Für den Fall, dass die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe Landesverband Bayern keine Einigung darüber erzielen können, welche Mitglieder und damit auch welche Mitgliedsverbände der Gruppe der freigemeinnützigen Einrichtungsträger die Sitze zwei und drei sowie den ggf. vierten Sitz besetzen, entscheidet die Regierung von Niederbayern. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der durch die Mitgliedsverbände jeweils betreuten Personen: Diejenigen Mitglieder, die den Mitgliedsverbänden entstammen, die die größte Zahl an nach dem SGB XII leistungsbeziehenden Personen betreuen, übernehmen die Vertretung der freigemeinnützigen Einrichtungsträger. Dieser Konfliktlösungsmechanismus stellt sicher, dass die größtmögliche Zahl an leistungsbeziehenden Personen interessenmäßig in der Schiedsstelle vertreten wird.

Dieser Konfliktlösungsmechanismus gelangt auch bei der Gruppe der privat-gewerblichen Einrichtungsträger zur Anwendung, wenn diese keine Einigung darüber erzielen können, welcher Mitgliedsverband den ersten Sitz besetzt.

Um eine Kontinuität in der Besetzung der Schiedsstelle und damit auch die Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle sicherzustellen, soll die Zuordnung der jeweiligen Mitglieder zu den Sitzen für die gesamte Amtsperiode der Schiedsstelle erfolgen. Die Zuordnung der Mitglieder zu den jeweiligen Sitzen muss mit dem Vorschlag der Gruppe der freigemeinnützigen und privat-gewerblichen Einrichtungsträger vertretenden Mitglieder bis spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode gegenüber der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Eine Änderung der benannten Mitgliedsverbände während der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

***Beteiligte Organisationen (§§ 100 Satz 2, 41d Abs. 1 i. V. m. § 100 Satz 2 Nr.1 AVSG-neu)***

Abweichend vom Bereich des SGB IX (§ 41d Abs. 1 AVSG-neu) wird in den Kreis der beteiligten Organisationen für den Bereich des SGB XII nicht die LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. aufgenommen. Zum einen ist dies bundesrechtlich nicht vorgegeben, zum anderen sind zukünftig von den vor der Schiedsstelle für den Bereich des SGB XII zu verhandelnden Vertragsangelegenheiten die Belange der Menschen mit Behinderungen nicht mehr betroffen. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und die Verlagerung in das SGB IX werden ab 01.01.2020 alle behinderungsspezifischen Leistungen nur noch vor der Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX verhandelt.

Da die Gruppe der kommunalen Leistungserbringer in Angelegenheiten der kommunalen Einrichtungsträger ein Mitglied der Schiedsstelle stellt, sind deren Mitgliedsverbände – ebenso wie bei § 41d Abs. 1 AVSG-neu – weiterhin in den Kreis der beteiligten Organisationen aufzunehmen. Auf Seiten der Kostenträger und

Träger der Sozialhilfe wird hingegen von kommunaler Seite künftig allein der Bayerische Bezirketag (Gruppe der überörtlichen Sozialhilfeträger) als beteiligte Organisation herangezogen. Eine zusätzliche Beteiligung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags an den Schiedsverfahren in der Sozialhilfe ist infolge der Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und weitestgehend der gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden sowie anderen Leistungen nach dem SGB XII bei den Bezirken entbehrlich. Eine Beteiligung der anderen kommunalen Spitzenverbände an den Schiedsverfahren als Kostenträger mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand steht auf Grund der durch die Bündelung bei den Bezirken nur noch marginalen Anknüpfungspunkte für sie in keinem Verhältnis.

#### **Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 100 Satz 2 i. V. m. § 38 AVSG-neu)**

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 1 AVSG richten die beteiligten Organisationen zur Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einen gemeinsamen Antrag an die Regierung von Niederbayern. Bisher genügte es, wenn die beteiligten Organisationen das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter einfach abberufen haben. Aus Transparenzgründen und um der Bedeutung der Rolle des vorsitzenden Mitglieds in der Schiedsstelle Rechnung zu tragen, wird die bisher nur in der Schiedsstelle in der Jugendhilfe geregelte gemeinsame Antragstellung bei der Regierung von Niederbayern auf den Bereich der Sozialhilfe übertragen.

#### **Geschäftsordnung (§ 100 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 AVSG-neu)**

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 106 Satz 2 AVSG setzt die Geschäftsordnung nicht mehr die Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration voraus, sondern vielmehr die Zustimmung der beteiligten Organisationen. Dadurch können die beteiligten Organisationen – ebenso wie bei den Schiedsstellen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – autonom über die Geschäftsordnung entscheiden. Dies ist interessengerecht, da die beteiligten Organisationen letztlich diejenigen sind, die von den Vorschriften der Geschäftsordnung betroffen sind.

#### **Vorbereitung und Verhandlung (§ 100 Satz 2 i. V. m. §§ 40b und 40c AVSG-neu)**

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in §§ 108 und 109 AVSG ändert sich im Wesentlichen Folgendes:

- Durch den Verweis auf § 40b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AVSG-neu kann künftig aus Gründen der Eilbedürftigkeit die Mindestladungsfrist von zwei Wochen (bisher § 108 Abs. 2 Satz 1 AVSG) verkürzt werden. Dies ist in begrenzten Einzelfällen zielführend, in denen schnell eine Entscheidung der Schiedsstelle herbeigeführt werden muss.

- Abgesehen davon wird mit dem Verweis auf § 40c Abs. 1 Satz 5 AVSG-neu künftig geregelt, dass auch eine Mitwirkungspflicht der Parteien besteht. Die Mitwirkung am Verfahren ist auch im Eigeninteresse der Parteien und beschleunigt die Entscheidungsfindung.
- Darüber hinaus wird mit dem Verweis auf § 40c Abs. 2 AVSG-neu klargestellt, dass die Beschlussfähigkeit auch die Anwesenheit des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters erfordert.

#### **Entschädigung und Kosten (§ 100 Satz 2 i. V. m. §§ 40e, 40f und § 41d Abs. 3 und 4 AVSG-neu)**

Die bisherigen Regelungen zur Entschädigung in § 111 Abs. 1 und 3 AVSG gelangen inhaltlich möglichst unverändert zur Anwendung. Gleiches gilt bezüglich der bisherigen Regelungen zu den Kosten und der Kostentragung in § 112 und § 111 Abs. 3 AVSG.

In den Fällen des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise, ist jedoch künftig – ebenso wie bei der Schiedsstelle in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe – über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch auch in diesen Fällen grundsätzlich 400 Euro (vgl. § 40f Abs. 1 Satz 2 AVSG-neu). Wenn bis zur Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet war, ermäßigt sich diese Mindestgebühr auf 200 Euro.

Die Festlegung der Kosten nach billigem Ermessen ermöglicht in den Fällen des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der sonstigen Erledigung des Antrags eine flexiblere und eventuell sachgerechtere Lösung als die bisher in § 112 Satz 3 AVSG (Quotenbildung nach Obsiegen und Unterliegen im Vergleichsfall) und § 112 Satz 4 AVSG (komplexe Gebührenberechnung bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise) vorgesehenen Regelungen.

#### **Träger der Einrichtung (§ 100 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b AVSG-neu)**

Bis zum Jahr 2020 hält das Sozialhilferecht (SGB XII) im dortigen Vertragsrecht (§§ 75 ff. SGB XII) weiterhin an der Begrifflichkeit „Träger der Einrichtung“ fest. Aus diesem Grund wird auch im Landesrecht erst im Jahr 2020 diese Begrifflichkeit im Gleichlauf mit der Schiedsstelle in der Eingliederungshilfe (dort: „Leistungserbringer“) umgestellt.

#### **Zum neuen § 101**

Durch die neugeschaffene Übergangsregelung wird sichergestellt, dass Klarheit über das für anhängige Schiedsverfahren anzuwendende Recht besteht. Ohne diese Regelung bestünde Rechtsunsicherheit zum Beispiel dahingehend, wie die Schiedsstelle zu besetzen ist und ob ggf. eine Umbesetzung erforderlich ist.

**Zu Nr. 12**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 40f AVSG-neu, in dem bereits die Abkürzung „KG“ für Kostengesetz eingeführt wird.

**Zu § 4 (Änderung des ArbGOrgG)**

Die Vorschrift dient der Rechtsvereinfachung. Die bisherigen Inhalte des ArbGOrgG werden ohne inhaltliche Änderung in die Form einer Tabelle überführt. Hierdurch können Gerichts Aufbau und örtliche Zuständigkeiten auf einen Blick erfasst werden. In der zweiten Spalte der Tabelle ist das Gericht im Sinn der §§ 12 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Soweit in der dritten Spalte andere Standorte genannt sind, handelt es sich um Außenkammern.

**Zu § 5 (Änderung des BaySozKiPädG)**

Der bisherige Titel war zum Zwecke der Vereinfachung und Reduzierung des Normtexts gekürzt: Der bisherige Kurztitel ist ausreichend, um das Gesetz eindeutig zu bezeichnen.

**Zu § 6 (Änderung des BayBGG)**

Mit der sprachlichen Änderung in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayBGG wird die Regelung an die Neuformulierung des § 6 Abs. 3 Satz 1 BGG angepasst.

Ohne, dass sich inhaltliche Änderungen ergeben, wurde der Wortlaut der Art. 15 und 16 BayBGG bereinigt, indem aus den in Bezug genommenen Normen die Fundstellenangaben gestrichen wurden. Hierdurch wird klar, dass es sich bei den enthaltenen Verweisen um dynamische Verweisungen handelt. Art. 20 BayBGG, in dem diese Klarstellung bisher enthalten war, kann damit ebenfalls entfallen.

**Zu § 7 (Änderung AGSGG)**

Die Art. 3 und 5 AGSGG wurden im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben, ohne dass sich hierdurch inhaltliche Änderungen ergeben. Der Regelungsgehalt der bisherigen Art. 3 und 5 AGSGG findet sich ebenso in Art. 15 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG), im Organisationsplan des Bayerischen Landessozialgerichts und des Stellenplans im Haushaltsgesetz.

Art. 6 AGSGG wird aufgrund des in Bayern gepflegten Grundsatzes, dass stets nur Rechtsträger von Behörden beteiligtenfähig sind, aufgehoben. Die in Art. 6 AGSGG erwähnte Rechtsverordnung wurde nie erlassen.

**Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Entsprechend dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen

Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

**Zu Abs. 1**

Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die § 1 mit Ausnahme der Nr. 5 und §§ 3 bis 7 des Bayerischen Teilhabegesetzes I im Januar 2018 in Kraft treten werden.

Im Januar 2018 treten damit insbesondere folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- Geänderte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen zur „Delegation“ von Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Art. 83 Abs. 3 AGSG-neu).
- Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus dem SGB XII resultierenden Aufgaben (Art. 84 AGSG-neu).
- Zulassung eines Einzelleistungsvergütungssystems bei den interdisziplinären Frühförderstellen (Art. 66b Abs. 1 AGSG-neu).
- Erhöhung des maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit (Art. 66b Abs. 2 AGSG-neu).
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB IX-neu (Art. 66b Abs. 3 AGSG-neu).
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern mitwirkt (Art. 66c AGSG-neu).
- Überarbeitete Regelungen zur Schiedsstelle in der AVSG-neu (u. a. Schaffung einer neuen Schiedsstelle für den Bereich des SGB IX, Neuregelung der Besetzung der Schiedsstelle, Benennung der an den Schiedsverfahren in der Eingliederungshilfe teilnehmenden LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen).
- Normierung der landesrechtlichen Vorgaben zu dem Instrument zur Bedarfsermittlung (§§ 99, 99a AVSG-neu).

§ 1 Nr. 5 und damit die Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege (sowohl ambulant als auch (teil-)stationär) sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen (Ausnahme: in teilstationären Einrichtungen) bei den Bezirken (Art. 82 AGSG-neu) tritt erst im März 2018 in Kraft. Die neue Zuständigkeitsverteilung – insbesondere die Verlagerung der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege von der örtlichen auf die überörtliche Ebene – kann zur Sicherstellung des verwaltungsmäßigen und reibungslosen Vollzugs nicht zeitgleich mit den geänderten „Delegations-

möglichkeiten“ (Art. 83 Abs. 3 AGSG-neu), die erst eine Heranziehung der örtlichen Ebene zur Durchführung der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege ermöglichen, in Kraft treten. Infolge des gestaffelten Inkrafttretens verbleibt den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe nun bis März 2018 Zeit, gestützt auf die im Januar 2018 in Kraft tretende geänderte Ermächtigungsnorm, die für den reibungslosen Vollzug notwendigen Änderungen ihrer „Delegationsverordnungen“ vorzunehmen.

Zum 01.01.2019 treten nach Abs. 1 Satz 2 die Änderungen des § 2 (Änderung AGSG zum Jahr 2019) in Kraft, mit denen die bisher mögliche Heranziehung der örtlichen Träger zu Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben wird.

Im Zusammenhang mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) und der Integration in das SGB IX zum 01.01.2020 sollen im Laufe eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens (Bayerisches Teilhabegesetz II) insbesondere folgende wesentliche Änderungen im Januar 2020 in Kraft treten:

- Bestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe,
- Umstellung der Terminologie, um die wohnformunabhängige Leistungserbringung auch im Landesrecht zum Ausdruck zu bringen,
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu,
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e. V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt,
- Institutionalisierung der zusätzlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

#### **Zu Abs. 2**

Art. 32 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz (2. VerwModG) regelte den Übergang der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen und der Integrationsämter der Regierungen sowie der Befugnisse des Landesamts für Versorgung und Familienförderung, der Ämter für Versorgung und Familienförderung, des Bayerischen Landesjugendamts auf das Zentrum Bayern Familie und Soziales. Dieser Aufgabenübergang ist mittlerweile vollzogen. Die Zuständigkeiten des Zentrums Bayern Familie und Soziales sind in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt (z. B. die Hauptfürsorgestellen in Art. 101 AGSG). Lediglich betreffend die Integrationsämter (künftig Inklusionsämter), für die bislang eine anderweitige Zuständigkeitsregelung fehlte, hatte Art. 32 2. VerwModG noch Bedeutung. Mit Inkrafttreten der durch dieses Gesetz eingeführten Zuständigkeitsregelung für die Inklusionsämter (Art. 66a AGSG-neu) kann Art. 32 2. VerwModG daher entfallen.